

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7385 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingung für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf trägt dem tiefgreifenden Wandel der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung. Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen der Bundeskompetenzen eine verlässliche Grundlage für die Gestaltung der sich dynamisch entwickelnden Angebote im Bereich der Informations- und Kommunikationsdienste zu bieten und einen Ausgleich zwischen freiem Wettbewerb, berechtigten Nutzerinteressen und öffentlichen Ordnungsinteressen herbeizuführen.

Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht in zwei Richtungen: Zum einen geht es um die Beseitigung von Hemmnissen für die freie Entfaltung der Marktkräfte im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste und die Gewährleistung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für das Angebot und die Nutzung dieser Dienste. Zum anderen geht es um die Einführung notwendiger Regelungen im Datenschutz, in der Datensicherheit, im Urheberrecht, im Jugendschutz und Verbraucherschutz sowie zu Verantwortlichkeiten, die auch Änderungen in bestehenden Bundesgesetzen notwendig machen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Empfehlungen des Rates für Forschung, Technologie und Innovation (Technologierat), Vorschläge des „Petersberg Kreis“ sowie Ergebnisse der Bund-Länder Arbeitsgruppe „Multimedia“ und setzt die im Bericht der Bundesregierung „Info 2000 – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ aufgezeigten Handlungsoptionen um. Der Technologierat hat akuten Handlungsbedarf für einheitliche und angemessene, auf das notwendige Maß beschränkte Rahmenbe-

dingungen für die neuen Informations- und Kommunikationsdienste gesehen und entsprechende Regelungen empfohlen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen vor:

- Artikel 1
Rahmenbedingungen für das Angebot und die Nutzung von Telediensten durch Sicherstellung der Zugangsfreiheit sowie Schließung von Regelungslücken im Verbraucherschutz und Klarstellung von Verantwortlichkeiten der Diensteanbieter.
- Artikel 2
Bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz bei Telediensten im Hinblick auf die erweiterten Risiken der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.
- Artikel 3
Schaffung einer bundeseinheitlichen Sicherungsinfrastruktur für digitale Signaturen.
- Artikel 4 und 5
Klarstellungen des Schriftenbegriffs im Strafgesetzbuch und im Ordnungswidrigkeitengesetz im Hinblick auf die erweiterten Nutzungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von rechtswidrigen Inhalten.
- Artikel 6
Kernbereich der spezifischen Jugendschutzregelungen des JuKDG mit dem Ziel einer effektiven Gewährleistung des Jugendschutzes und einer einheitlichen Anwendung des Schriftenbegriffs; außerdem Einführung technischer Sperrvorrichtungen im Zusammenhang mit der Verbreitung indizierter Angebote sowie freiwillige Selbstkontrolle oder die Bestellung von Jugendschutzbeauftragten als Anlaufstation für Nutzer und als Berater für die Diensteanbieter.
- Artikel 7
Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (RL 96/9/EG) durch entsprechende Änderung des Urheberrechtes.
- Artikel 8 und 9
Erstreckung des Verbraucherschutzes im Preisangabengesetz und in der Preisangabenverordnung auf die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten durch die neuen Dienste.
- Artikel 10 und 11
Gesetzestechnische Regelungen (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Inkrafttreten).

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit diesem Gesetz sind folgende Kosten für den Bundeshaushalt verbunden (Vollzugaufwand):

Kosten entstehen nur im Zusammenhang mit den Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 3 Signaturgesetz (Regulierungsbehörde nach § 66 Telekommunikationsgesetz). Der Personalaufwand in der Regulierungsbehörde, die für die Aufgaben nach dem Signatur-Gesetz vorgesehen ist, wird bis zu vier Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes oder für vergleichbare Angestellte betragen. Der bei der Regulierungsbehörde für diese Aufgabe zu erwartende Sachaufwand wird 200 000 DM nicht übersteigen.

Für öffentliche Leistung nach dem Signatur-Gesetz ist eine aufwandsbezogene Kostenerhebung (Gebühren und Auslagen) durch die Regulierungsbehörde vorgesehen.

Eine Kostenaufstellung für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes ist derzeit nicht möglich, da noch keine Festlegungen in bezug auf die Mittel für die zum 1. Januar 1998 zu errichtende Regulierungsbehörde getroffen worden sind.

Weitere Kosten der Ausführung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes sind nicht zu erwarten.

Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaftsverbände und Unternehmen, auch der mittelständischen Wirtschaft, sind zu den mit der Umsetzung des Gesetzes (u. a. Datenschutz, Jugendschutz, digitale Signaturen) zu erwartenden Kosten um Stellungnahme gebeten worden. Diese Kosten können im Einzelfall erheblich sein. Sie sind abhängig von der Organisationsform und dem Grad der jeweiligen Inanspruchnahme und können – auch von der betroffenen Wirtschaft – gegenwärtig nicht eindeutig beziffert werden.

Die mit dem Gesetz verbundene Schaffung einheitlicher und verlässlicher Rahmenbedingung sowie die Beseitigung von Investitionshemmnissen für die neuen Informations- und Kommunikationsdienste läßt erwarten, daß hiervon Impulse für ein verstärktes Wachstum in diesem Wirtschaftsbereich ausgehen. Die Regelungen führen daher bei einer Gesamtbetrachtung eher zu einer Entlastung der Wirtschaft. Von der Förderung des Wettbewerbes gehen tendenziell dämpfende Einflüsse auf Einzelpreise aus. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7385 –
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fas-
sung anzunehmen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung**Doris Odendahl**

Vorsitzende

Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)

Berichterstatter

Jörg Tauss

Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper

Berichterstatter

Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann

Berichterstatter

Wolfgang Bierstedt

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen
für Informations- und Kommunikationsdienste
– Drucksache 13/7385 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung,
Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung der Rahmenbedingungen
für Informations- und Kommunikationsdienste
(Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
– IuKDG) *)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Tele-
dienstegesetz – TDG)

Artikel 2

Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (Tele-
dienstedatenschutzgesetz – TDDSG)

Artikel 3

Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz – SigG)

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Verbreitung ju-
gendgefährdender Schriften

Artikel 7

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Artikel 8

Änderung des Preisangabengesetzes

Artikel 9

Änderung der Preisangabenverordnung

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 11

Inkrafttreten

*) Artikel 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie
96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenban-
ken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20).

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung der Rahmenbedingungen
für Informations- und Kommunikationsdienste
(Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
– IuKDG) *)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Inhaltsübersicht

unverändert

*) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 1

Artikel 1

**Gesetz über die Nutzung von Telediensten
(Teledienstegesetz – TDG)****Gesetz über die Nutzung von Telediensten
(Teledienstegesetz – TDG)**

§ 1

§ 1

Zweck des Gesetzes

unverändert

Zweck des Gesetzes ist es, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

§ 2

§ 2

Geltungsbereich**Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).

(1) unverändert

(2) Teledienste im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

(2) unverändert

1. Angebote im Bereich der Individualkommunikation (zum Beispiel Telebanking, Datenaustausch),
2. Angebote zur Information oder Kommunikation soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienste, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
3. Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
4. Angebote zur Nutzung von Telespielen,
5. Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

(3) unverändert

(3) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Nutzung der Teledienste ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt möglich ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120),
2. Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

1. unverändert

2. Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages,

3. inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.

(5) Presserechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 3

Begriffsbestimmungen

§ 3

unverändert

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. „Diensteanbieter“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,
2. „Nutzer“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste nachfragen.

§ 4

Zugangsfreiheit

§ 4

unverändert

Teledienste sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

§ 5

Verantwortlichkeit

§ 5

unverändert

(1) Diensteanbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.

(3) Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte auf Grund Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung.

(4) Verpflichtungen zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt, wenn der Diensteanbieter unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 85 des Telekommunikationsgesetzes von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

§ 6

Anbieterkennzeichnung

§ 6

unverändert

Diensteanbieter haben für ihre geschäftsmäßigen Angebote anzugeben:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 2

**Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten
(Teledienstedatenschutzgesetz – TDDSG)**

Artikel 2

**Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten
(Teledienstedatenschutzgesetz – TDDSG)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Schutz personenbezogener Daten bei Telediensten im Sinne des Teledienstegesetzes.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 1

unverändert

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. „Diensteanbieter“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,
2. „Nutzer“ natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Teledienste nachfragen.

§ 2

unverändert

§ 3

**Grundsätze für die Verarbeitung
personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Telediensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) Der Diensteanbieter darf für die Durchführung von Telediensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(3) Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Telediensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen.

(4) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Teledienste hat sich an dem Ziel, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, auszurichten.

(5) Der Nutzer ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spä-

§ 3

**Grundsätze für die Verarbeitung
personenbezogener Daten**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Telediensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, **wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telediensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.**

(4) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Teledienste hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

tere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer vor Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muß für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Der Nutzer kann auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(6) Der Nutzer ist vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, daß

1. sie nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber erkannt werden kann,
4. die Einwilligung protokolliert wird und
5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

§ 4

Datenschutzrechtliche Pflichten
des Diensteanbieters

(1) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeiten zu informieren.

(2) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß

1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Diensteanbieter jederzeit abbrechen kann,
2. die anfallenden Daten über den Ablauf des Abrufs oder Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden, soweit nicht eine längere Speicherung für Abrechnungszwecke erforderlich ist,
3. die Nutzer Teledienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen können,
4. die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Teledienste durch einen Nutzer getrennt verarbeitet werden; eine Zusammenführung dieser Daten ist unzulässig, soweit dies nicht für Abrechnungszwecke erforderlich ist.

(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(4) Nutzungsprofile sind nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 4

Datenschutzrechtliche Pflichten
des Diensteanbieters

(1) unverändert

(2) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß

1. unverändert
2. die anfallenden **personenbezogenen** Daten über den Ablauf des Abrufs oder Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden, soweit nicht eine längere Speicherung für Abrechnungszwecke erforderlich ist,

3. unverändert

4. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 5

§ 5

Bestandsdaten**Bestandsdaten**

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Telediensten erforderlich sind (Bestandsdaten).

(1) unverändert

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung *technischer Einrichtungen des Diensteanbieters* ist nur zulässig, soweit der Nutzer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung **der Teledienste** ist nur zulässig, soweit der Nutzer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

(3) *Diensteanbieter haben Bestandsdaten auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist.*

(3) **entfällt**

§ 6

§ 6

Nutzungs- und Abrechnungsdaten**Nutzungs- und Abrechnungsdaten**

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Telediensten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist,

(1) unverändert

1. um dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen (Nutzungsdaten) oder
2. um die Nutzung von Telediensten abzurechnen (Abrechnungsdaten).

(2) unverändert

(2) Zu löschen hat der Diensteanbieter

1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt,
2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind; nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers gemäß Absatz 4 gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Frist bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- oder Abrechnungsdaten an andere Diensteanbieter oder Dritte ist unzulässig. **Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.** Der Diensteanbieter, der den Zugang zur Nutzung von Telediensten vermittelt, darf anderen Diensteanbietern, deren Teledienste der Nutzer in Anspruch genommen hat, lediglich übermitteln

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- oder Abrechnungsdaten an andere Diensteanbieter oder Dritte ist unzulässig. Der Diensteanbieter, der den Zugang zur Nutzung von Telediensten vermittelt, darf anderen Diensteanbietern, deren Teledienste der Nutzer in Anspruch genommen hat, lediglich übermitteln

1. anonymisierte Nutzungsdaten zu Zwecken deren Marktforschung,

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. Abrechnungsdaten, soweit diese zum Zwecke der Einziehung einer Forderung erforderlich sind.

(4) Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über die Abrechnung des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Der Dritte ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten.

(5) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telediensten darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Teledienste nicht erkennen lassen, es sei denn der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

§ 7

Auskunftsrecht des Nutzers

Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich beim Diensteanbieter einzusehen. Die Auskunft ist auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch zu erteilen. Das Auskunftsrecht ist im Falle einer kurzfristigen Speicherung im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht nach § 34 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen.

§ 8

Datenschutzkontrolle

§ 38 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überprüfung auch vorgenommen werden darf, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften nicht vorliegen.

Artikel 3**Gesetz zur digitalen Signatur
(Signaturgesetz – SigG) *)**

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für digitale Signaturen zu schaffen, unter denen diese als sicher gelten und Fälschungen digitaler Signaturen oder Verfälschungen von signierten Daten zuverlässig festgestellt werden können.

*) Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

2. unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Datenschutzkontrolle

(1) § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überprüfung auch vorgenommen werden darf, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften nicht vorliegen.

(2) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beobachtet die Entwicklung des Datenschutzes bei Telediensten und nimmt dazu im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes nach § 26 Abs. 1 BDSG Stellung.

Artikel 3**Gesetz zur digitalen Signatur
(Signaturgesetz – SigG) *)**

§ 1

unverändert

*) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Die Anwendung anderer Verfahren für digitale Signaturen ist freigestellt, soweit nicht digitale Signaturen nach diesem Gesetz durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine digitale Signatur im Sinne dieses Gesetzes ist ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels, der mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Behörde nach § 3 versehen ist, den Inhaber des Signaturschlüssels und die Unverfälschtheit der Daten erkennen läßt.

(2) Eine Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die die Zuordnung von öffentlichen Signaturschlüsseln zu natürlichen Personen bescheinigt und dafür eine *Lizenz* gemäß § 4 besitzt.

(3) Ein Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist eine mit einer digitalen Signatur versehene digitale Bescheinigung über die Zuordnung eines öffentlichen Signaturschlüssels zu einer natürlichen Person (Signaturschlüssel-Zertifikat) oder eine gesonderte digitale Bescheinigung, die unter eindeutiger Bezugnahme auf ein Signaturschlüssel-Zertifikat weitere Angaben enthält (Attribut-Zertifikat).

(4) Ein Zeitstempel im Sinne dieses Gesetzes ist eine mit einer digitalen Signatur versehene digitale Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle, daß ihr bestimmte digitale Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 3

Zuständige Behörde

Die Erteilung von *Lizenzen* und die Ausstellung von Zertifikaten, die zum Signieren von Zertifikaten eingesetzt werden, sowie die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 obliegen der Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes.

§ 4

Lizenzerteilung für Zertifizierungsstellen

(1) Der Betrieb einer Zertifizierungsstelle bedarf einer *Lizenz* der zuständigen Behörde. Diese ist auf Antrag zu erteilen.

(2) Die *Lizenz* ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wenn der Antragsteller nicht nachweist, daß die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Fachkunde vorliegt, oder wenn zu erwarten ist, daß bei Aufnahme

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) Eine Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die die Zuordnung von öffentlichen Signaturschlüsseln zu natürlichen Personen bescheinigt und dafür eine **Genehmigung** gemäß § 4 besitzt.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

Zuständige Behörde

Die Erteilung von **Genehmigungen** und die Ausstellung von Zertifikaten, die zum Signieren von Zertifikaten eingesetzt werden, sowie die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 obliegen der Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes.

§ 4

Genehmigung von Zertifizierungsstellen

(1) Der Betrieb einer Zertifizierungsstelle bedarf einer **Genehmigung** der zuständigen Behörde. Diese ist auf Antrag zu erteilen.

(2) Die **Genehmigung** ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wenn der Antragsteller nicht nachweist, daß die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Fachkunde vorliegt, oder wenn zu erwarten ist, daß bei Aufnahme

Entwurf

des Betriebes die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 nicht vorliegen werden.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, als *Lizenzinhaber* die für den Betrieb der Zertifizierungsstelle maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb der Zertifizierungsstelle tätigen Personen über die dafür erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle liegen vor, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 der zuständigen Behörde rechtzeitig in einem Sicherheitskonzept aufgezeigt und die Umsetzung durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle geprüft und bestätigt worden ist.

(4) Die *Lizenz* kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist um sicherzustellen, daß die Zertifizierungsstelle bei Aufnahme des Betriebes und im Betrieb die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllt.

(5) Die zuständige Behörde stellt für Signaturschlüssel, die zum Signieren von Zertifikaten eingesetzt werden, die Zertifikate aus. Die Vorschriften für die Vergabe von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen gelten für die zuständige Behörde entsprechend. Diese hat die von ihr ausgestellten Zertifikate jederzeit für jedermann über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen abrufbar zu halten. Dies gilt auch für Informationen über Anschriften und Rufnummern der Zertifizierungsstellen, die Sperrung von ihr ausgestellter Zertifikate, die Einstellung und die Untersagung *der Ausübung lizenzierte Tätigkeit* sowie den Widerruf von *Lizenzen*.

(6) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 5

Vergabe von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat Personen, die ein Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren. Sie hat die Zuordnung eines öffentlichen Signaturschlüssels zu einer identifizierten Person durch ein Signaturschlüssel-Zertifikat zu bestätigen und dieses sowie Attribut-Zertifikate jederzeit für jedermann über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und mit Zustimmung des Signaturschlüssel-Inhabers abrufbar zu halten.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur beruf-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

des Betriebes die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 nicht vorliegen werden.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, als **Inhaber** der Zertifizierungsstelle die für **deren** Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb der Zertifizierungsstelle tätigen Personen über die dafür erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle liegen vor, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 der zuständigen Behörde rechtzeitig in einem Sicherheitskonzept aufgezeigt und die Umsetzung durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle geprüft und bestätigt worden ist.

(4) Die **Genehmigung** kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist um sicherzustellen, daß die Zertifizierungsstelle bei Aufnahme des Betriebes und im Betrieb die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllt.

(5) Die zuständige Behörde stellt für Signaturschlüssel, die zum Signieren von Zertifikaten eingesetzt werden, die Zertifikate aus. Die Vorschriften für die Vergabe von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen gelten für die zuständige Behörde entsprechend. Diese hat die von ihr ausgestellten Zertifikate jederzeit für jedermann über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen **nachprüfbar und** abrufbar zu halten. Dies gilt auch für Informationen über Anschriften und Rufnummern der Zertifizierungsstellen, die Sperrung von von ihr ausgestellten Zertifikaten, die Einstellung und die Untersagung **des Betriebs einer Zertifizierungsstelle** sowie die **Rücknahme oder** den Widerruf von **Genehmigungen**.

(6) unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

rechtlichen oder sonstigen Zulassung in das Signaturschlüssel-Zertifikat oder ein Attribut-Zertifikat aufzunehmen, soweit ihr die Einwilligung des Dritten zur Aufnahme dieser Vertretungsmacht oder die Zulassung zuverlässig nachgewiesen wird.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers im Zertifikat anstelle seines Namens ein Pseudonym aufzuführen.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, damit Daten für Zertifikate nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können. Sie hat weitere Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der privaten Signaturschlüssel zu gewährleisten. Eine Speicherung privater Signaturschlüssel bei der Zertifizierungsstelle ist unzulässig.

(5) Die Zertifizierungsstelle hat für die Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal einzusetzen. Für das Bereitstellen von Signaturschlüsseln sowie das Erstellen von Zertifikaten hat sie technische Komponenten gemäß § 14 einzusetzen. Dies gilt auch für technische Komponenten, die ein Nachprüfen von Zertifikaten nach Absatz 1 Satz 2 ermöglichen.

§ 6

Unterrichtungspflicht

Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller nach § 5 Abs. 1 über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zu sicheren digitalen Signaturen und deren zuverlässiger Prüfung beizutragen. Sie hat die Antragsteller darüber zu unterrichten, welche technischen Komponenten die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 und 2 erfüllen, sowie über die Zuordnung der mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugten digitalen Signaturen. Sie hat die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß Daten mit digitaler Signatur bei Bedarf neu zu signieren sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signatur durch Zeitablauf geringer wird.

§ 7

Inhalt von Zertifikaten

(1) Das Signaturschlüssel-Zertifikat muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu versehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muß,
2. den zugeordneten öffentlichen Signaturschlüssel,
3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der öffentliche Schlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der öffentliche Schlüssel der Zertifizierungsstelle benutzt werden kann,
4. die laufende Nummer des Zertifikates,
5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,

§ 6

unverändert

§ 7

Inhalt von Zertifikaten

(1) Das Signaturschlüssel-Zertifikat muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. den Namen der Zertifizierungsstelle und
7. Angaben, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang beschränkt ist.

(2) Angaben zur Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur berufrechtlichen oder sonstigen Zulassung können sowohl in das Signaturschlüssel-Zertifikat als auch in ein Attribut-Zertifikat aufgenommen werden.

§ 8

Sperrung von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat ein Zertifikat zu sperren, wenn ein Signaturschlüssel-Inhaber oder sein Vertreter es verlangt, das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu § 7 erwirkt wurde, sie ihre Tätigkeit beendet und diese nicht von einer anderen Zertifizierungsstelle fortgeführt wird oder die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 eine Sperrung anordnet. Die Sperrung muß den Zeitpunkt enthalten, von dem an sie gilt. Eine rückwirkende Sperrung ist unzulässig.

(2) Enthält ein Zertifikat Angaben einer dritten Person, so kann auch diese eine Sperrung dieses Zertifikates verlangen.

(3) Die zuständige Behörde sperrt von ihr nach § 4 Abs. 5 ausgestellte Zertifikate, wenn eine Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit einstellt oder wenn die *Lizenz* widerrufen wird.

§ 9

Zeitstempel

Die Zertifizierungsstelle hat digitale Daten auf Verlangen mit einem Zeitstempel zu versehen. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 10

Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle hat die Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 sowie die ausgestellten Zertifikate so zu dokumentieren, daß die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind.

§ 11

Einstellung der Tätigkeit

(1) Die Zertifizierungsstelle hat, wenn sie ihre Tätigkeit einstellt, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der zuständigen Behörde anzuzeigen und

Beschlüsse des 19. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert

(2) unverändert

(3) Weitere Angaben darf das Signaturschlüssel-Zertifikat nur mit Einwilligung der Betroffenen enthalten.

§ 8

Sperrung von Zertifikaten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die zuständige Behörde sperrt von ihr nach § 4 Abs. 5 ausgestellte Zertifikate, wenn eine Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit einstellt oder wenn die **Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen** wird.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

dafür zu sorgen, daß die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen Zertifikate durch eine andere Zertifizierungsstelle übernommen werden, oder diese zu sperren.

(2) Sie hat die Dokumentation nach § 10 an die Zertifizierungsstelle, welche die Zertifikate übernimmt, oder andernfalls an die zuständige Behörde zu übergeben.

(3) Sie hat einen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Datenschutz

(1) Die Zertifizierungsstelle darf personenbezogene Daten nur unmittelbar beim Betroffenen selbst und nur insoweit erheben, als dies für Zwecke eines Zertifikates erforderlich ist. Eine Datenerhebung bei Dritten ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat die Zertifizierungsstelle die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Die Auskünfte sind zu dokumentieren.

(3) § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überprüfung auch vorgenommen werden darf, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften nicht vorliegen.

§ 13

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung treffen. Dazu kann sie insbesondere die Benutzung ungeeigneter technischer Komponenten untersagen und die *Ausübung der lizenzierten Tätigkeit* vorübergehend ganz oder teilweise untersagen. Personen, die den Anschein erwecken, über eine *Lizenz* nach § 4 zu verfügen, ohne daß dies der Fall ist, kann die Tätigkeit der Zertifizierung untersagt werden.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 12

Datenschutz

(1) unverändert

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat die Zertifizierungsstelle die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Die Auskünfte sind zu dokumentieren. **Die ersuchende Behörde hat den Signaturschlüssel-Inhaber über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr beeinträchtigt wird oder wenn das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.**

(3) unverändert

§ 13

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung treffen. Dazu kann sie insbesondere die Benutzung ungeeigneter technischer Komponenten untersagen und **den Betrieb der Zertifizierungsstelle** vorübergehend ganz oder teilweise untersagen. Personen, die den Anschein erwecken, über eine **Genehmigung** nach § 4 zu verfügen, ohne daß dies der Fall ist, kann die Tätigkeit der Zertifizierung untersagt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Zum Zwecke der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Zertifizierungsstellen der zuständigen Behörde das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung oder bei Entstehen eines Versagungsgrundes für eine *Lizenzerteilung* hat die zuständige Behörde die *Lizenz* zu widerrufen, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 keinen Erfolg versprechen.

(4) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer *Lizenz* oder der Einstellung der Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch eine andere Zertifizierungsstelle oder die Abwicklung der Verträge mit den Signaturschlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, wenn die *lizenzierte* Tätigkeit nicht fortgesetzt wird.

(5) Die Gültigkeit der von einer Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate bleibt vom Widerruf einer *Lizenz* unberührt. Die zuständige Behörde kann eine Sperrung von Zertifikaten anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder daß zur Anwendung der Signaturschlüssel eingesetzte technische Komponenten Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unbemerkte Fälschung digitaler Signaturen oder eine unbemerkte Verfälschung signierter Daten zulassen.

§ 14

Technische Komponenten

(1) Für die Erzeugung und Speicherung von Signaturschlüsseln sowie die Erzeugung und Prüfung digitaler Signaturen sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die Fälschungen digitaler Signaturen und Verfälschungen signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und gegen unberechtigte Nutzung privater Signaturschlüssel schützen.

(2) Für die Darstellung zu signierender Daten sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die die Erzeugung einer digitalen Signatur vorher eindeutig anzeigen und feststellen

(2) unverändert

(3) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung oder bei Entstehen eines Versagungsgrundes für eine **Genehmigung** hat die zuständige Behörde die **erteilte Genehmigung** zu widerrufen, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 keinen Erfolg versprechen.

(4) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer **Genehmigung** oder der Einstellung der Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch eine andere Zertifizierungsstelle oder die Abwicklung der Verträge mit den Signaturschlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, wenn die **genehmigte** Tätigkeit nicht fortgesetzt wird.

(5) Die Gültigkeit der von einer Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate bleibt **von der Rücknahme oder vom Widerruf einer Genehmigung** unberührt. Die zuständige Behörde kann eine Sperrung von Zertifikaten anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder daß zur Anwendung der Signaturschlüssel eingesetzte technische Komponenten Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unbemerkte Fälschung digitaler Signaturen oder eine unbemerkte Verfälschung signierter Daten zulassen.

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

lassen, auf welche Daten die digitale Signatur sich bezieht. Für die Überprüfung signierter Daten sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die feststellen lassen, ob die signierten Daten unverändert sind, auf welche Daten die digitale Signatur sich bezieht und welchem Signaturschlüssel-Inhaber die digitale Signatur zuzuordnen ist.

(3) Bei technischen Komponenten, mit denen Signaturschlüssel-Zertifikate gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nachprüfbar oder abrufbar gehalten werden, sind Vorkehrungen erforderlich, um die Zertifikatverzeichnisse vor unbefugter Veränderung und unbefugtem Abruf zu schützen.

(4) Bei technischen Komponenten nach den Absätzen 1 bis 3 ist es erforderlich, daß sie nach dem Stand der Technik hinreichend geprüft sind und die Erfüllung der Anforderungen durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle bestätigt ist.

(5) Bei technischen Komponenten, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Soweit zum Nachweis der die sicherheitstechnische Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 die Vorlage einer Bestätigung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle vorgesehen ist, werden auch Bestätigungen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der durch die zuständige Behörde anerkannten Stellen gleichwertig sind.

§ 15

Ausländische Zertifikate

(1) Digitale Signaturen, die mit einem öffentlichen Signaturschlüssel überprüft werden können, für den ein ausländisches Zertifikat aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt, sind, soweit sie gleichwertige Sicherheit aufweisen, digitalen Signaturen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Staaten, soweit überstaatliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung der Zertifikate getroffen sind.

§ 15

Ausländische Zertifikate

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Staaten, soweit entsprechende überstaatliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen sind.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 16

Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 15 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Erteilung, *Übertragung* und des Widerrufs einer *Lizenz* sowie des Verfahrens bei Einstellung *lizenzierter Tätigkeit*,
2. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 4 Abs. 6 und die Höhe der Gebühr,
3. die nähere Ausgestaltung der Pflichten der Zertifizierungsstellen,
4. die Gültigkeitsdauer von Signaturschlüssel-Zertifikaten,
5. die nähere Ausgestaltung der Kontrolle der Zertifizierungsstellen,
6. die näheren Anforderungen an die technischen Komponenten sowie die Prüfung technischer Komponenten und die Bestätigung, daß die Anforderungen erfüllt sind,
7. den Zeitraum sowie das Verfahren, nach dem eine neue digitale Signatur angebracht werden sollte.

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 StGB wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“
2. § 74 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Schriften“ die Angabe „(§ 11 Abs. 3)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden *nach dem Wort* „wenn“ die Wörter „die Schrift (§ 11 Abs. 3) oder“ *eingefügt*.
3. In § 86 Abs. 1 werden nach dem Wort „ausführt“ die Wörter „oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht“ eingefügt.

§ 16

Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 15 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Erteilung, **Rücknahme** und des Widerrufs einer **Genehmigung** sowie des Verfahrens bei Einstellung **des Betriebs einer Zertifizierungsstelle**,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 74 d wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) In Absatz 4 werden **die Wörter** „wenn **mindestens ein Stück**“ durch die Wörter „**wenn eine Schrift** (§ 11 Abs. 3) oder **mindestens ein Stück der Schrift**“ ersetzt.
3. unverändert
4. § 184 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „**tatsächliches**“ die Wörter „oder **wirklichkeitsnahes**“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „**tatsächliches**“ die Wörter „oder **wirklichkeitsnahes**“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 116 Abs. 1, § 120 Abs. 1 Nr. 2 und § 123 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Bildträgern“ ein Komma und das Wort „Datenspeichern“ eingefügt.
2. § 119 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Darstellungen“ die Wörter „oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bildträger“ ein Komma und das Wort „Datenspeicher“ eingefügt.

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften**

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte“.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. durch Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann.“

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften**

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. **Schriften im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Rundfunksendungen nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.**“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. durch **elektronische** Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden.“
 - b) unverändert

Entwurf

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht,

1. wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel erfolgt, oder
2. wenn durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger Weise eine Übermittlung an Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen ist.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Jugendschutzbeauftragte

Wer gewerbsmäßig elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt, zur Nutzung bereithält, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn diese allgemein angeboten werden und jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Er ist Ansprechpartner für Nutzer und berät den Diensteanbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist von dem Diensteanbieter bei der Angebotsplanung und der Gestaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu beteiligen. Er kann gegenüber dem Diensteanbieter eine Beschränkung von Angeboten vorschlagen. Die Verpflichtung des Diensteanbieters nach Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, daß er eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 2 bis 4 verpflichtet.“

6. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, bereithält oder sonst zugänglich macht,“.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht,

1. unverändert
2. wenn durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger Weise eine Übermittlung an **oder Kenntnisnahme durch** Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen ist.“

5. unverändert

6. unverändert

7. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Schrift unterliegt den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, wenn sie ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift ist. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(3) Wird die Schrift in die Liste aufgenommen, so gilt § 19 entsprechend.“

8. § 18a wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 7

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 69 g wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Datenbanken

§ 69 h

Begriff der Datenbank

Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.

§ 69 i

Voraussetzung und Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes

(1) Datenbanken, die auf Grund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, werden als Werke geschützt.

(2) Dieser Schutz beschränkt sich auf die urheberrechtlich fähige Ausdrucksform der Datenbank und erstreckt sich nicht auf deren Inhalt. Am Inhalt bestehende Schutzrechte, einschließlich des Rechts des Herstellers einer Datenbank (§ 87 a), bleiben unberührt.

§ 69 k

Mindestbefugnisse des rechtmäßigen Benutzers

Der zur Benutzung einer Datenbank oder eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank Berech-

9. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kommt eine Listenaufnahme offensichtlich nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende das Verfahren einstellen.“

10. § 21 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist, oder

2. entgegen § 7 a Abs. 1 Satz 1 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet.“

Artikel 7

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die auf Grund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69 a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.“

2. § 23 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Künste“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach dem Wort „Baukunst“ werden die Wörter „oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes“ eingefügt.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Entwurf

tigte bedarf für Handlungen, die für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und für deren normale Benutzung erforderlich sind, nicht der Einwilligung des Urhebers. Ist er nur zur Benutzung eines Teils der Datenbank berechtigt, so gilt dies nur für den Zugang zu diesem Teil und für dessen Benutzung. Entgegenstehende vertragliche Bestimmungen sind nichtig.

§ 69 l

Vervielfältigung zum privaten Gebrauch

§ 53 Abs. 1 Satz 1 findet auf die Vervielfältigung der urheberrechtlich fähigen Ausdrucksform einer elektronischen Datenbank keine Anwendung.“

2. Nach § 87 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Schutz der Hersteller von Datenbanken

§ 87 a

Gegenstand des Schutzes und Verwertungsrechte

(1) Geschützt wird der Hersteller einer Datenbank (§ 69 h), der für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition vorgenommen hat.

(2) Der Hersteller hat das ausschließliche Recht, die Gesamtheit oder einen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank zu entnehmen oder weiterzuverwenden. Einer Entnahme oder Weiterverwendung eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(5) „Absatz 1 sowie Absatz 2 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 findet auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, daß der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

4. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

Benutzung eines Datenbankwerkes

Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk auf Grund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Wird auf Grund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.“

5. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

a) „Das gleiche gilt in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 für die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

6. Nach § 87 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Schutz des Datenbankherstellers

§ 87 a

Begriffsbestimmungen

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Entwurf

steht gleich die wiederholte und systematische Entnahme oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, die einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft oder durch die die berechtigten Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) Entnahme ist die ständige oder vorübergehende Übertragung auf einen anderen Datenträger mit jedem Mittel und in jeder Form. Weiterverwendung ist jede Form öffentlicher Verfügbarmachung durch Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung.

(4) Ist ein Vervielfältigungsstück einer Datenbank mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist seine Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig. Im Falle des öffentlichen Verleihs (§ 27 Abs. 2) ist dem Hersteller eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Hersteller kann die nach Absatz 2 gewährten Rechte an Dritte abtreten.

(6) Urheberrechte und sonstige Rechte an der Datenbank oder ihrem Inhalt bleiben unberührt.

§ 87 b

Schranken des Schutzes des Herstellers

(1) Ein wesentlicher Teil des Inhalts einer der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Datenbank kann durch den berechtigten Benutzer in folgenden Fällen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers genutzt werden:

1. Entnahme des Inhalts einer nichtelektronischen Datenbank zum privaten Gebrauch;
2. Entnahme unter Angabe der Quelle zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit dies geboten ist;
3. Entnahme und Weiterverwendung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit und zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde.

(2) Ist nach der Art einer Datenbank zu erwarten, daß ihr nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wesentliche Teile des Inhalts entnommen werden, gelten für den Anspruch des Datenbankherstellers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung die §§ 54 bis 54 h entsprechend.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne von Absatz 1 vorgenommen hat.

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

§ 87 b

Rechte des Datenbankherstellers

(1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden

Entwurf

§ 87 c

Schutzdauer

(1) Das Recht nach § 87 a erlischt fünfzehn Jahre nach der Herstellung der Datenbank. Wird die Datenbank innerhalb dieser Frist erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, erlischt der Schutz fünfzehn Jahre nach diesem Zeitpunkt. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(2) Jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts der Datenbank, die als eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition in die Datenbank anzusehen ist, begründet für die Datenbank eine eigene Schutzdauer. Eine wesentliche Änderung kann sich auch aus einer Reihe aufeinanderfolgender Änderungen ergeben.

§ 87 d

Rechte und Pflichten des rechtmäßigen Benutzers

(1) Vertragliche Bestimmungen, die die Befugnis des berechtigten Benutzers einer der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Datenbank ausschließen, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und weiterzuverwenden, sind nichtig.

(2) Der Berechtigte darf keine Handlungen vornehmen, die der normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder durch die die berechtigten Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigt werden.“

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 87 c

Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
2. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
3. zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

§ 87 d

Dauer der Rechte

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(2) entfällt

§ 87 e

Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank auf Grund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

3. Dem § 96 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der rechtswidrig entnommene Inhalt einer Datenbank darf nicht weiterverwendet werden.“
4. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer angefügt:
„8. den Inhalt einer Datenbank entgegen § 87 a Abs. 2 entnimmt oder weiterverwendet,“.
5. In § 119 Abs. 3 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Lichtbilder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tonträger“ die Wörter „und die nach § 87 a geschützten Datenbanken“ eingefügt.
6. Nach § 127 wird folgender § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

Schutz des Herstellers von Datenbanken

(1) Den nach § 87 a gewährten Schutz genießen Hersteller, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Mitglied- und Vertragsstaaten haben. § 120 Abs. 2 Nr. 1 ist anzuwenden.

(2) Der Schutz steht auch nach den Rechtsvorschriften eines Mitglied- oder Vertragsstaates gegründeten Unternehmen zu, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Gebiet der Mitglied- und Vertragsstaaten haben. Befindet sich lediglich der Satzungssitz in diesem Gebiet, muß die Tätigkeit des Unternehmens eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitglied- oder Vertragsstaaten aufweisen.

(3) Andere Personen und Unternehmen genießen Schutz nach dem Inhalt der Staatsverträge.“

unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.“

6a. entfällt

7. In § 108 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer angefügt:
„8. eine Datenbank entgegen § 87 b Abs. 2 verwertet,“.
8. In § 119 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lichtbilder“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tonträger“ die Wörter „und die nach § 87 b Abs. 2 geschützten Datenbanken“ eingefügt.
9. Nach § 127 wird folgender § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

Schutz des Datenbankherstellers

(1) Den nach § 87 b gewährten Schutz genießen **deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.** § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87 b gewährten Schutz, wenn

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder
2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.“

10. Nach § 137 f wird folgender § 137 g eingefügt:

„§ 137 g

Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG

(1) § 23 Satz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55 a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerte anzu-

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

7. Nach § 137 g wird folgender § 137 h eingefügt:

„§ 137 h

Übergangsregelung
bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG

(1) Die Vorschriften des Neunten Abschnitts des Ersten Teils finden auch auf Datenbanken Anwendung, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.

(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils sind auch auf Datenbanken anzuwenden, deren Herstellung zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 abgeschlossen worden ist. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.“

Artikel 8**Änderung des Preisangabengesetzes**

Dem § 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Leistungen der Informations- und Kommunikationsdienste können auch Bestimmungen über die Angabe des Preisstandes fortlaufender Leistungen getroffen werden.“

Artikel 9**Änderung der Preisangabenverordnung**

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ort des Leistungsangebots ist auch die Bildschirmanzeige. Wird eine Leistung über Bildschirmanzeige erbracht und nach Einheiten berechnet, ist eine gesonderte Anzeige über den Preis der fortlaufenden Nutzung unentgeltlich anzubieten.“

2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. des § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereit-

wenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.

(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.

(3) Die §§ 55 a und 87 e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.“

11. entfällt

Artikel 8**Änderung des Preisangabengesetzes**

Dem § 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Leistungen der **elektronischen** Informations- und Kommunikationsdienste können auch Bestimmungen über die Angabe des Preisstandes fortlaufender Leistungen getroffen werden.“

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

halten von Preisverzeichnissen oder über das Anbieten einer Anzeige des Preises,“.

Artikel 10**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der Preisangabenverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 1 des Preisangabengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 7, der am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, am ... in Kraft.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 7, der am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, am **1. August 1997** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Jörg Tauss, Dr. Manuel Kiper, Dr. Karl-Hans Laermann und Wolfgang Bierstedt

A. Allgemeiner Teil

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7385 – wurde dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 9. April 1997 zugeleitet. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 170. Sitzung am 18. April 1997 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Federführung sowie an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Post und Telekommunikation sowie an den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen der Bundeskompetenzen eine verlässliche Grundlage für die Gestaltung der sich dynamisch entwickelnden Angebote im Bereich der Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen und einen Ausgleich zwischen freiem Wettbewerb, berechtigten Benutzbedürfnissen und öffentlichen Ordnungsinteressen herbeizuführen. Den erweiterten Möglichkeiten der Individualkommunikation und den zusätzlichen Formen wirtschaftlicher Betätigungen im Wege der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen ein funktionsfähiger Wettbewerb gewährleistet, Benutzerbedürfnisse beachtet und öffentliche Interessen gewahrt werden. Mit dem Gesetz soll der Wandel zur Informationsgesellschaft aktiv gestaltet und die sich dabei ergebenden Chancen für Deutschland genutzt werden.

Bei dem Gesetz geht es zum einen um die Beseitigung von Hemmnissen für die freie Entfaltung der Marktkräfte im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste und um die Gewährleistung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für das Angebot und die Nutzung dieser Dienste. Zum anderen geht es um die Einführung notwendiger Regelungen im Datenschutz, in der Datensicherheit, im Urheberrecht und im Jugendschutz, die teilweise auch Änderungen in bestehenden Bundesgesetzen erforderlich machen.

Die Anwendung bestimmter technischer Verfahren wird im Gesetz bewußt nicht vorgeschrieben; die gesetzlichen Regelungen beschränken sich auf Rahmenvorgaben, damit die verschiedenen technischen Verfahren zur Anwendung kommen und im Wettbewerb untereinander auf den Prüfstand gestellt werden können. Einzelne Experimentierklauseln enthält

das Gesetz daher nicht; es sieht vielmehr Experimentierbereiche in diesem Sinne vor, z. B. bei der Regelung der digitalen Signatur in Artikel 3.

Zu den einzelnen Artikeln im Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz

In Artikel 1 werden einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für das Angebot und die Nutzung von Telediensten geregelt. Hierbei ist der freie Zugang zu diesen Diensten grundlegende Bedingung. Tragende Elemente sind außerdem die Schließung von Regelungslücken im Verbraucherschutz sowie die Regelung der Verantwortlichkeiten der Diensteanbieter.

Artikel 2 betrifft den spezifischen Datenschutz. Er gilt für alle neuen Informations- und Kommunikationsdienste und soll den erweiterten Risiken der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten Rechnung tragen.

In Artikel 3 wird eine Sicherungsinfrastruktur geregelt, womit die rechtliche Grundlage für ein zuverlässiges Verfahren der digitalen Signaturen geschaffen (Signaturgesetz) werden soll. Hierdurch soll ein Beitrag zur Akzeptanz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im täglichen Rechts- und Geschäftsverkehr geleistet werden.

Die Artikel 4 und 5 enthalten Klarstellungen des Schriftenbegriffs im Strafgesetzbuch und im Ordnungswidrigkeitengesetz im Hinblick auf die erweiterten Nutzungs- und Verbreitungsmöglichkeiten von rechtswidrigen Inhalten.

Artikel 6 betrifft den Kernbereich der spezifischen Jugendschutzregelungen des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes. Durch das Gesetz soll ein umfassender Jugendschutz und eine einheitliche Anwendung des Schriftenbegriffes in der verwaltungs- und strafrechtlichen Rechtsprechung erreicht werden. Weiterhin sollen die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit einerseits und dem Jugendschutz andererseits gewährleisten.

Artikel 7 setzt die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken durch Änderungen des Urheberrechtsgesetzes um.

Die Artikel 8 und 9 erstrecken den Verbraucherschutz im Preisangabengesetz und in der Preisangabenverordnung auf die neuen Nutzungsmöglichkeiten durch die Informations- und Kommunikationsdienste.

Einordnung der neuen Informations- und Kommunikationsdienste

Das Gesetz regelt die erweiterten Formen der Individualkommunikation, d. h. die neuen, vom Benutzer individuell im Wege der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbaren Dienste sowie die durch diese Technologien möglichen neuen Formen des Rechtsverkehrs mittels digitaler Signaturen. Das Wesen der neuen Informations- und Kommunikationsdienste ist nicht die auf öffentliche Meinungsbildung angelegte massenmediale Versorgung, sondern die durch den Nutzer bestimmbare Kommunikation. Aus diesem Grund ist der Anwendungsbereich des Rundfunks und des Rundfunkstaatsvertrages der Länder ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Artikels 1 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes ausgenommen. Bund und Länder haben sich auf Grund der Zuständigkeitsverteilung im Grundgesetz darauf verständigt, durch ein Bundesgesetz und durch einen Mediendienste-Staatsvertrag einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Informations- und Kommunikationsdienste in Deutschland zu schaffen.

Die Informations- und Kommunikationsdienste setzen die Übermittlung von Inhalten mittels Telekommunikation im Sinne des § 3 Nr. 16 Telekommunikationsgesetz voraus. Das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz regelt die Nutzung der mittels Telekommunikation übermittelten Inhalte, nicht die Telekommunikation selbst.

3. Beratungsverlauf in den mitberatenden Ausschüssen

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 14. Mai 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen; jedoch den Gesetzentwurf auf seine Vereinbarkeit mit den EU-Datenschutzrichtlinien zu überprüfen.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner 37. Sitzung am 14. Mai 1997 den Gesetzentwurf anberaten. Die Schlußberatung erfolgte in seiner 38. Sitzung am 4. Juni 1997. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der F.D.P. und des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs sowie die Annahme der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im federführenden Ausschuß eingereichten Änderungsanträge. Außerdem empfiehlt er, das Gesetz regelmäßig zu überprüfen. Die Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD wiesen dabei auf entsprechende, noch einzubringende Entschließungsanträge zum Gesetzesvorhaben hin.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 4. Juni 1997 anberaten. Er

empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Mitglieder der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Juni 1997 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS, dem Artikel 3 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS ebenfalls Zustimmung in der Fassung eines beiliegenden Änderungsantrags (die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung ist identisch mit Artikel 7 in der Beschlußempfehlung).

Hinsichtlich Artikel 2 des Gesetzentwurfs empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz besonders sorgfältig zu prüfen.

Im übrigen erhebt der Rechtsausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 beraten. Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7385 anzunehmen; aufgrund eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktion empfiehlt er einstimmig, Artikel 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu streichen. Er empfiehlt, die mit Artikel 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verbundenen Anliegen in einem anderen Kontext der Gesetzgebungstätigkeit, beispielsweise im Bundesdatenschutzgesetz, zu stellen.

Den nachfolgenden Antrag der Fraktion der SPD hat der Innenausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt:

Der Innenausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, den Artikel 2 IuKDG um eine Regelung zur Einführung eines freiwilligen Datenschutz-Audits zu ergänzen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 beraten. Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen.

Der folgende Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen:

Zu Artikel 6 Nummer 5

Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 7 a Satz 1 bis 4 wird Absatz 1.
- b) § 7 a Satz 5 wird gestrichen.
- c) In § 7 a werden nach Absatz 1 (neu) die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Diensteanbieter, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen, können ihre Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten auch dadurch erfüllen, daß sie eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 betrauen.

(3) Gutachten von Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle nach Absatz 2 zu Jugendschutzfragen im Zusammenhang mit elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind von den Jugendschutzbeauftragten zu berücksichtigen.“

Der im folgenden wiedergegebene Antrag der Fraktion der SPD wurde im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Der Ausschuß wolle beschließen, dem federführenden Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zu empfehlen, bei der Beratung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes die nachstehende Entschließung zu berücksichtigen:

Sicherung eines zeitgemäßen Jugendschutzes in den neuen Medien

Die bisherigen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz haben sich grundsätzlich bewährt. Sie müssen sich aber stärker an der Lebenswirklichkeit junger Menschen orientieren und nun auch in geeigneter Weise an den Entwicklungsstand der neuen Medien angepaßt werden. Dabei sind die neuen Medien kein rechtsfreier Raum, alle Offline- wie Online-Angebote sind in den Jugendschutz durch rechtliche Bestimmungen und technische Vorkehrungen mit einzubeziehen.

Im Hinblick auf die rasant fortschreitende Entwicklung digitaler Bildbearbeitungstechnik können nahezu perfekte Scheinwirklichkeiten produziert werden. Oftmals sind auch hochspezialisierte Fachleute nicht mehr in der Lage, zweifelsfrei zu beurteilen, ob eine

kinderpornographische, sexistische, rassistische oder gewaltverherrlichende Darstellung ein tatsächliches Geschehen oder nur eine Scheinwirklichkeit wiedergibt. Die Straftatbestände sind daher auch auf wirklichkeitsnahe Geschehen auszudehnen.

Auf Grund der technischen Entwicklung werden dem klassischen Jugendschutz jedoch Grenzen aufgezeigt, gehen überkommene nationale Regelungen, selbst wenn sie inhaltlich unbestritten sind, in vielen Bereichen ins Leere. Daraus dürfen jedoch keine falschen Schlüsse gezogen werden: Weder die Ablehnung und Vernachlässigung, noch die von Angst oder Kompetenzverlusten geprägte Überregulierung des Jugendschutzes führen zu adäquaten Lösungen. Gefragt ist Jugendschutz mit Augenmaß.

Insbesondere vor dem Hintergrund offener, weltweiter Datennetze und dem Wissen um die relative Durchsetzbarkeit von Jugendschutzbestimmungen, bedarf es dafür entschlossener Initiativen auf internationaler Ebene. Um eine möglichst weltweite Zusammenarbeit und gemeinsame Jugendschutzstandards zu erreichen, muß darüber hinaus verstärkt darauf gedrängt werden, daß sich Inhalteanbieter in Selbstkontrollen zusammenschließen, und ist auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in Familien und Schulen hinzuweisen. An der strafrechtlichen Ahndung der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer, sexistischer, gewaltverherrlichender und rassistischer Darstellungen wird selbstverständlich festgehalten. Ebenso bleibt das Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Inhalte an Minderjährige bestehen.

Im Mittelpunkt der politischen Bemühungen muß daher zunächst die Einrichtung wirksamer Selbstkontrollmechanismen der gewerbsmäßigen Anbieter von Inhalten in den Neuen Medien (Online-Dienste und Offline-Produkte) stehen. Die Berufung von unternehmenseigenen Jugendschutzbeauftragten kann ebenfalls zu einer adäquaten Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes führen.

Um einen hohen Standard und rechtliche Verbindlichkeit der Selbstkontrolle zu gewährleisten, muß ein unternehmensübergreifender Konsens gewährleistet sein. Im übrigen steht es den Anbietern, die sich an die bei der Bundesprüfstelle geltenden Standards halten müssen, frei, in welcher Selbstkontrolle (einschließlich FSK) sie sich organisieren oder ob sie zusätzlich eine/n Jugendschutzbeauftragte/n bestellen. Insbesondere auch für Offline-Produkte, wie z. B. CD-ROM, hat in diesem Sinne eine verbindliche Wahrnehmung des Jugendschutzes zu erfolgen.

Die personelle wie rechtliche Situation der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist zu verbessern, die Verfahren sind deutlich zu beschleunigen und sollten innerhalb möglichst kurzer Zeit zum Ergebnis führen. Um die fachliche Basis zu erweitern, sollten künftig auch qualifizierte freie Träger der Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, Anträge auf Indizierung zu stellen. Die Errichtung einer bundesweiten Informations- und Aufklärungsstelle im Sinne einer Stiftung „Medientest“ ist anzustreben. Sie soll über Fragen des Jugendschutzes informieren, Verfahren erläutern, rechtliche Beratung geben,

Nutzer und Anbieter qualifizieren sowie Medienkompetenz bei Eltern und Kindern fördern. Darüber hinaus soll es zu den Aufgaben dieser Stelle gehören, die internationale Diskussion über den Jugendschutz zu verfolgen und an der Erarbeitung internationaler Standards mitzuwirken.

Die Ausweitung des Schriftenbegriffs im Strafgesetzbuch auf die neuen Medien ist erforderlich und sinnvoll.

Eine Ausweitung des Schriftenbegriffs des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) im Hinblick auf Online-Medien wie das Internet wäre wegen der gesamten Systematik und mit Blick auf die Rechtsfolgen dagegen weder sinnvoll noch wegen der damit verbundenen Zugangsbeschränkungen für Erwachsene verfassungsgemäß. Ein wirksamer Jugendschutz kann daher derzeit in erster Linie nur durch geeignete Sicherheitssoftware oder bewußte Nutzung am schulischen oder häuslichen Bildschirm erfolgen.

4. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 23. April 1997 anberaten. Während die Vertreter der Koalitionsfraktionen im Ausschuß für eine zügige Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag eintraten, um sicherzustellen, daß das Gesetz zusammen mit dem Mediendienste-Staatsvertrag Anfang August d. J. in Kraft treten kann, verlangten die Vertreter der Oppositionsfraktionen und der Gruppe, daß für das komplexe Gesetzesvorhaben mehr Zeit für die Beratung im Deutschen Bundestag eingeplant werden solle.

Der Ausschuß war einvernehmlich der Auffassung, daß eine Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf durchzuführen sei. Der Ausschuß beschloß in seiner Sitzung am 23. April 1997 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, daß die Anhörung bereits am 14. Mai 1997 stattfinden soll. Die Anhörung wurde am 14. Mai in zwei Teilen durchgeführt. Im ersten Teil ging es um die Artikel 1, 2, 4 bis 11 und im zweiten Teil um den Artikel 3 (Signaturgesetz).

Zur Anhörung Teil I (Artikel 1, 2, 4 bis 11) zum Entwurf des IuKDG waren die folgenden eingeladenen Sachverständigen erschienen:

Prof. Dr. Martin Bullinger	Universität Freiburg
Dr. Müller-Using	Online Pro Dienste GmbH & Co. KG
Andreas Jaspers	Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung
Folker Hönge	Vertreter der obersten Landesbehörden bei der FSK der Filmwirtschaft
Benedikt Kind	Fachverband Informationstechnik im VDMA und ZVEI

Ina Keßler-Rohr	Zentrum für interaktive Medien e.V. – ZIM
Andy Müller-Maguhn	Chaos Computer Club e.V.
Ingrid M. Haas	Bertelsmann AG – AOL
RA Dr. Hans-Werner Moritz	
Hermann R. Neus	IBM
Antje Karin Pieper	Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
Prof. Dr. Alexander Roßnagel	Uni GH Kassel
RA Michael Schneider	
Dr. Schrader	Datenschutzbeauftragter des Landes Hamburg
Lothar Schröder	Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand – Abteilung Technologie
Wolfgang Schulz	Hans-Bredow-Institut
Prof. Ulrich Sieber	Universität Würzburg
Dr. Tanja Jessen	Compuserve GmbH
Dr. Klaus Spieler	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) c/o Förderverein für Jugend und Sozialarbeit
Oberstaatsanwalt Hans-Josef Wassen	Generalstaatsanwaltschaft
Friedrich-Lothar Holl	Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung FIFF

Im folgenden werden beispielhaft und kurz zusammengefaßt einige Themenschwerpunkte und Aussagen der Sachverständigen im Verlauf der mündlichen Anhörung (Teil I) wiedergegeben. Schwerpunkte der mündlichen Anhörung waren:

- die Abgrenzungsproblematik für Teledienste und Mediendienste und die sich daraus ergebende Zuordnungsproblematik der verschiedenen Dienste zum IuKDG oder zum Mediendienste-Staatsvertrag,
- die Regelung der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter für den Inhalt der angebotenen Dienste nach Artikel 1 § 5 IuKDG,
- das Verbot der Nutzer-/Kunden-Profilbildung durch den Diensteanbieter,
- die Auskunftspflicht der Diensteanbieter über Kunden-Bestandsdaten an die Sicherheitsbehörden nach Artikel 2 § 5 Abs. 3 IuKDG,
- die Regelung des Jugendschutzes in Artikel 6 IuKDG.

Alle eingeladenen Sachverständigen hielten eine Regelung der digitalen Dienste für notwendig. Ein Großteil der Sachverständigen übte Kritik am Bund-Länder-Kompromiß, die digitalen Dienste parallel in einem Mediendienste-Staatsvertrag und in einem Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz zu regeln. Lediglich der Sachverständige Prof. Dr. Bullinger begrüßte ausdrücklich den Kompromiß als einen „ungeheuren Fortschritt“ im Bund-Länder-Streit über die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich. Der Sachverständige Dr. Moritz hielt die ver-

fassungsrechtliche Kompetenzfrage zwischen Bund und Ländern mit dem Kompromiß noch nicht für gelöst, sondern nur für aufgeschoben. Die Sachverständige Pieper schlug eine Verfassungsänderung vor, so daß die Regelung der digitalen Dienste eine Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG wird. Der Sachverständige Neus verlangte für die Regelung ein Bundesgesetz.

Der Sachverständige Prof. Dr. Bullinger hielt auch ein rechtssicheres Verfahren für möglich, nach dem die Anwender feststellen können, unter welches Regelwerk ihre Dienste fallen. Auch der Sachverständige Dr. Schrader sah keine Abgrenzungsschwierigkeiten bei den Regelungen der Tele- und Mediendienste. Der Sachverständige Dr. Moritz und die Sachverständige Pieper hielten dagegen die vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien „Allgemeinkommunikation“ und „Individualkommunikation“ für die Mediendienste und Teledienste für nicht justiziabel und nicht praktikabel. Nach Ansicht des Sachverständigen Schneider werden viele Dienste sowohl an die Allgemeinheit gerichtet sein als auch für die individuelle Nutzung geeignet sein. Der Sachverständige Kind hielt die unvermeidliche Doppelregulierung vieler Dienste für mißlich und unpraktikabel. Die Schnittmenge der Dienste, für die eine Doppelregulierung in Frage käme, würde im Lauf der Zeit noch wachsen. Der Sachverständige Dr. Moritz erklärte, daß es für die Diensteanbieter erhebliche Auswirkungen haben werde, ob ihre Dienste unter den Mediendienste-Staatsvertrag oder unter das IuKDG fallen.

Einige Sachverständige sahen vor allem eine Rechtsunsicherheit im Umfeld von Artikel 1 § 5 IuKDG, wo die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter geregelt wird. Nach dem Sachverständigen Holl ist die vorgeschlagene Regelung der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nicht akzeptabel. Der Sachverständige Dr. Moritz erwartet, daß es Dienste nach Artikel 1 § 5 Abs. 3 in Zukunft in Deutschland nicht mehr geben werde. Der Sachverständige Kind vertrat die Auffassung, daß der Job eines Geschäftsführers eines Online-Dienstes in Deutschland bis zur gerichtlichen Klärung einiger unbestimmter Begriffe in Artikel 5 relativ gefährlich sein werde. Der Sachverständige Wassen erklärte, daß nach Artikel 1 § 5 Abs. 3 der Diensteanbieter für fremde Inhalte nicht verantwortlich gemacht werde. Er werde nur dann zur Verantwortung gezogen, wenn er von einer Sperrpflicht Kenntnis erhalten habe und dieser nicht nachkomme. Der Sachverständige Dr. Sieber sah einen Beitrag zur Rechtssicherheit darin, daß für den Diensteanbieter gemäß Artikel 1 § 5 IuKDG die Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Er schlug eine Aufsichtsbehörde oder ein Selbstverwaltungsgremium vor, wo die Richtlinien definiert werden, nach denen eine Zugangssperrung „technisch möglich“ und „zumutbar“ sei. Im übrigen müsse man sich damit abfinden, daß der Empfang von strafbaren Inhalten durch die Technologie des Internets in Deutschland unvermeidbar geworden sei. Auch der Sachverständige Prof. Dr. Roßnagel hielt die Regelung in Artikel 1 § 5 für akzeptabel, wenn „technisch möglich“ und „zumutbar“ sinnvoll ausgelegt werde.

Der Sachverständige Neus verlangte, daß Intranets nicht unter das Gesetz fallen sollen.

Der Sachverständige Schneider vertrat die Auffassung, daß der Datenschutz gemäß Artikel 2 § 6 IuKDG zu eng gefaßt sei. Mit der Einwilligung des Nutzers sollte die Übermittlung von Nutzerdaten an Dritte erlaubt sein. Der Sachverständige Müller-Maguhn erklärte, warum die Möglichkeit der Pseudonymisierung kein Datenschutz sei. Der Sachverständige Kind hielt Artikel 2 IuKDG für nicht geeignet, die digitalen Dienste zu fördern. Inländische Diensteanbieter würden gegenüber ausländischen Diensteanbietern benachteiligt. Das Teledienstedatenschutzgesetz in Artikel 2 gehe weit über die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Strafprozeßordnung hinaus. Auch der Sachverständige Jaspers hielt Artikel 2 für überreguliert. Der Datenschutz bei den Informations- und Kommunikationsdiensten sollte im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes mitgeregelt werden. Der Sachverständige Dr. Schrader hielt dagegen die gefundene Regelung des Datenschutzes bei den Telediensten nach Artikel 2 für sinnvoll. Nach seiner Ansicht sollte nicht auf eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes gewartet werden.

Die Auskunftspflicht der Diensteanbieter gegenüber Sicherheitsbehörden nach Artikel 2 § 5 Abs. 3 wurde vom Sachverständigen Dr. Schrader strikt abgelehnt. Der Sachverständige Prof. Dr. Roßnagel forderte ebenfalls die ersatzlose Streichung von Artikel 2 § 5 Abs. 3, da diese Regelung nicht mit dem Volkszählungsurteil vereinbar sei. Der Sachverständige Kind erwartete, daß diese Regelung die Ausweitung des Telebanking-Dienstes verhindern werde.

Der Sachverständige Jaspers forderte für Teledienste die Möglichkeit eines Datenschutz-Audits, wie dies für die Mediendienste ermöglicht werde.

Den Jugendschutz könne der Diensteanbieter im Internet nach Ansicht der Sachverständigen Haas nicht alleine gewährleisten. Einen guten Teil der Verantwortung müßten hier die Eltern übernehmen. Jugendschutz und Datenschutz seien für die Anbieter aber wichtige Marketing-Faktoren, die sie auch ohne gesetzlichen Zwang sehr beachten würden. Der Sachverständige Schröder forderte für den Jugend- und Datenschutz eine einheitliche Ansprechstelle, die mit einem flexiblen Regulierungsinstrument laufend Anpassungen an das sich ständig wechselnde Dienstespektrum vornehmen könne. Änderungen von Gesetzen und von Staatsverträgen dauerten viel zu lang. Der Sachverständige Dr. Spieler ging davon aus, daß die nationalen Wertvorstellungen im Bereich Jugendschutz mit den Wertvorstellungen im Ausland im Laufe der Zeit durch die Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten über das Internet weitgehend abgeglichen werden. Die Sachverständige Haas vertrat die Auffassung, daß für den proprietären Online-Dienst der Jugendschutz relativ einfach zu handhaben sei. Der Sachverständige Dr. Moritz forderte, beim Jugendschutz darauf zu achten, daß das, was analog zulässig sei, auch digital zulässig sein müsse. Der Mediendienste-Staatsvertrag gehe im Gegensatz zum

Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz bei den Schutzanforderungen weit über das hinaus, was heute jugendschutzmäßig im analogen Bereich zugunsten von Erwachsenen möglich sei. Dies sei für die Diensteanbieter von Bedeutung, wenn ihre Dienste dem Regelungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages zugeordnet würden.

Der Jugendschutzbeauftragte ist nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Müller-Using und der Sachverständigen Haas nicht notwendig; die freiwillige Selbstkontrolle sei ausreichend. Dagegen vertrat die Sachverständige Pieper die Auffassung, daß der Jugendschutzbeauftragte die einzige präventive und effiziente Stelle für den Jugendschutz sei. Eine freiwillige Selbstkontrolle sollte zusätzlich stattfinden. Der Sachverständige Dr. Müller-Using wies darauf hin, daß im Rahmen einer organisierten freiwilligen Selbstkontrolle schneller internationale Vereinbarungen erreicht werden könnten als durch Gesetze. Der Sachverständige Dr. Spieler forderte, die freiwillige Selbstkontrolle zu ermutigen. Der Sachverständige Hönge betonte die Zweckmäßigkeit der freiwilligen Selbstkontrolle, wies aber darauf hin, daß Jugendschutzvorschriften verbunden mit Sanktionsmöglichkeiten vorhanden sein müßten, sonst sei der Jugendschutz eine stumpfe Waffe.

Detailliertere Wiedergaben der Ausführungen der Sachverständigen finden sich im Stenographischen Protokoll der Anhörung (Protokoll Nr. 54) und vor allem in den schriftlichen Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen in Ausschußdrucksache 13-615 und den weiteren schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf von betroffenen Institutionen in Ausschußdrucksache 13-616.

Zur Anhörung Teil II (Signaturgesetz) waren die folgenden eingeladenen Sachverständigen erschienen:

Dr. Joachim Rieß	Debis-Systemhaus
Franz-R. Habbel	Deutscher Städte- und Gemeindebund
Hans-Joachim Bierschenk	Fachverband Informationstechnik im VDMA und ZVEI
Präs. Dr. Dirk Henze	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Paul Mertes	Telesec
Andy Müller-Maguhn	Chaos Computer Club e.V.
Wilhelm Niehoff	Zentraler Kreditausschuß Bundesverband deutscher Banken
Prof. Dr. Helmut Reimer	Teletrust Deutschland e.V.
Dr. Alexander Roßnagel	Uni GH Kassel
Dr. Reinhard Stransfeld	VDI/VDE Technologiezentrum Informationstechnik
Dr. Wolfgang Ring	Bundesnotarkammer KdöR
Friedrich-Lothar Holl	Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung FIF

Die eingeladenen Sachverständigen bejahten einmütig die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes. Eine sinnvolle einheitliche Regelung würde die Rechtssicher-

heit und das Vertrauen in die digitale Kommunikation erhöhen. Eine erhebliche Ausweitung des Geschäftsverkehrs über digitale Netze sei zu erwarten. Die Pilotfunktion einer solchen Regelung in Deutschland könnte der deutschen Technologie, z.B. Chipkarte, internationale Wettbewerbsvorteile verschaffen.

Umstritten war die Frage, ob in das Gesetz eine besondere Haftungsregelung aufgenommen werden soll oder ob das allgemeine Haftungsrecht ausreicht. Vorgeschlagen wurde beispielsweise eine Versicherungslösung mit Einstufung der Maßnahme als Gefährdungshaftung, Einführung einer gesetzlichen Haftungsobergrenze und Verpflichtung zur Deckungsvorsorge. Umstritten war auch die Eigenschaft der Betreiber der Zertifizierungsstellen. Von einigen Sachverständigen wurde es als notwendig erachtet, daß es sich um staatliche Stellen handeln solle, andere Sachverständige konnten sich eine staatlich-private Partnerschaft als Betreiber vorstellen, aber auch der im Gesetzentwurf vorgesehene lizenzierte privatwirtschaftliche Betrieb wurde unterstützt.

Während einige Sachverständige den gewollten Experimentalcharakter des Gesetzes unterstützten, hielten andere Sachverständige es für notwendig, mit Inkrafttreten des Gesetzes bereits entsprechende Änderungen im BGB und in der ZPO durchzuführen, um Dokumenten mit digitaler Signatur eine beweisrechtliche Qualität zu geben. Falls dies nicht geschehe, würden digital signierte Dokumente gegenüber anderen Schriftformen benachteiligt und damit das gewünschte Ziel des Gesetzentwurfs nicht erreicht. Eine Begleitung des Gesetzes durch eine Bund-Länder-Expertenkommission wurde vorgeschlagen. Weiterhin umstritten war das Aufdeckungsverfahren für Pseudonyme.

Einige Sachverständige stellten einen Zusammenhang zwischen dem Signaturgesetz und einem möglichen Kryptographie-Gesetz her. Ein Verbot der Nutzung bestimmter Verschlüsselungstechniken in einem Kryptographie-Gesetz wurde abgelehnt. Die digitale Signatur und frei wählbare Verschlüsselungsverfahren seien notwendige Voraussetzungen, um eine vertrauliche und rechtssichere digitale Kommunikation zu gewährleisten.

Auf das Stenographische Protokoll der Anhörung (Protokoll Nr. 55) sowie auf die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen in den Ausschußdrucksachen 13-615 und 13-616 wird verwiesen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. brachten in die Ausschußberatungen Änderungsanträge (Ausschußdrucksachen 13-645 neu, 13-645 a und 13-673 neu) ein, die zur vorgenannten Beschlußempfehlung des Ausschusses wurden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte in die Ausschußberatungen den folgenden Änderungsantrag ein (Ausschußdrucksache 13-654):

1. Zu Artikel 1 § 2

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zur Klärung der Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern in digitalen Diensten eine entsprechende gesetzliche Basis zu schaffen.

Begründung:

Der Artikel 1 § 2 ist ebenso wie der § 2 Mediendienste-Staatsvertrag ungeeignet, die sich aus der Nutzung elektronischer Netze wie dem Internet oder erweiterter digitaler TV-Angebote ergebenden Anwendungen und Dienste – digitale Dienste – begrifflich zu fassen und gegeneinander abzugrenzen. Die aus den grundgesetzlich gefaßten Regelungszuständigkeiten für Individual- und Massenkommunikation versuchten Definitionen leisten weder eine Trennung zwischen verschiedenen Diensten eines Diensteanbieters noch innerhalb einzelner Dienste. In elektronischen Netzen angebotene digitale Dienste sind statt dessen in aller Regel durch eine Vermischung von individual- und massenkommunikativen Elementen gekennzeichnet. Eine Zuordnung zu Individual- oder Massenkommunikation ist darin unmöglich. Ohne diese entfällt die grundgesetzliche Basis der Gesetzgebung für Artikel 1 § 2. Der von der Bundesregierung angeführte Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ist für Artikel 1 IuKDG nicht stichhaltig, da es hierin keineswegs allein um das Recht der Wirtschaft geht.

Jegliche Regelung von digitalen Diensten setzt daher die Fortentwicklung der Regelungskompetenzen von Bund und Ländern jenseits der überkommenen Trennung von Individual- und Massenkommunikation und damit aber eine Grundgesetzänderung voraus. Zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für digitale Dienste wäre dem Bund dabei eine Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 GG etwa in Fragen des Daten- und Verbraucherschutzes einzuräumen, die von den Ländern in medienspezifischen Fragen auszufüllen wäre. Ohne eine solche Maßnahme ist Artikel 1 § 2 ebensowenig grundrechtsfest wie praktikabel.

2. Zu Artikel 1 § 5

In Artikel 1 § 5 Abs. 3 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

„Eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte auf Grund Nutzerabfrage sowie ein regelmäßiger, automatischer Datenaustausch fremder Inhalte mit anderen Diensteanbietern gilt als Zugangsvermittlung.“

Begründung

Die Gesetzesbegründung der Bundesregierung führt die für den Abruf von World-Wide-Web-Seiten typische Zwischenspeicherung in Proxy-Cache-Servern an, nicht dagegen andere Dienste, die in ähnlicher Weise auf Grund von Nutzerabfragen Zwischenspeicherungen von Inhalten Dritter vornehmen. Unklar bleibt damit beispielsweise die Behandlung von Internet-Newsgruppen, bei denen fremde Inhalte auf Grund von Nutzerabfragen automatisch abgerufen und so lange zwischengespeichert werden, bis der Abruf durch den Nutzer erfolgt oder sie automatisch nach kurzer Zeit gelöscht werden. Diese Form von Angeboten wird nur zum Teil in technisch gleicher Weise wie World-Wide-Web-Angebote übermittelt, zum Teil werden dieselben Angebote aber auch in einem automatisierten Store-and-Forward-Verfahren

zur ökonomischen Nutzung von Schwachlastzeiten übermittelt.

Die obige Formulierung soll dazu dienen, eine rechtliche Gleichbehandlung verschiedener Dienste mit gleichartigem Verteilprinzip zu gewährleisten.

3. Zu Artikel 1 § 5

Artikel 1 § 5 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Die von der Bundesregierung für § 5 Abs. 3 vertretene Auffassung, dem „Diensteanbieter, der fremde Inhalte lediglich, ohne auf sie Einfluß nehmen zu können zum abrufenden Nutzer durchleitet, obliegt es nicht, für diese Inhalte einzutreten“, wird durch Absatz 4 konterkariert. Darin wird weder der intendierte Umfang der Kenntnisnahme noch der Umfang zumutbarer Mithilfe des Providers noch die Befugnis zur Sperrungsaufforderung klar geregelt. Überdies ist in Internet-basierten Diensten nicht davon auszugehen, daß eine Sperrung des Zugangs zu Inhalten Dritter zumutbar wäre. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

4. Zu Artikel 2 § 4

Der Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

In elektronischen Netzen werden heute oft Pseudonyme genutzt, einige Anbieter verwenden diese ausschließlich als Nutzerkennungen. Die im Internet verfügbaren und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesammelten Adressdaten, Datenbanken von Newsgruppen und andere Datenbestände lassen sowohl eine leichte Sammlung von Nutzerprofilen als auch die jederzeitige problemlose Reidentifikation von pseudonymen Nutzerprofilen zu. Ein Pseudonym ist daher kein Schutz vor einem reidentifizierbaren Nutzungsprofil. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Die Ermittlung kundenspezifischer Angebote wird dadurch nicht behindert, da Nutzungsdaten in anonymisierter Form sogar nach Artikel 2 § 6 Abs. 3 weitergegeben werden dürfen. Nutzer können überdies durch die Inanspruchnahme von neuen Dienstleistungen wie beispielsweise „Netzagenten“-Software ihre Wünsche nach kundenspezifischen Angeboten explizit angeben.

5. Zu Artikel 2 § 5 Abs. 3

Der Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Dieser – im Mediendienste-Staatsvertrag nicht vorhandene – Passus erweitert einseitig im Online-Bereich die strafprozessualen und geheimdienstlichen Befugnisse zur Datenerhebung. Durch die trotz aller begrifflichen Definitionsversuche fehlende Trennbarkeit zwischen Medien- und Telediensten begeht überdies ein Diensteanbieter durch die Datenweitergabe nach Artikel 2 § 5 Abs. 3 eine Ordnungswidrig-

keit gemäß § 14 Mediendienste-Staatsvertrag, der eine solche Datenweitergabe nicht vorsieht, sondern eine solche in § 20 Abs. 1 Nr. 14 pönalisiert. Ein Befolgen des Artikels 2 § 5 Abs. 3 IuKDG würde Diensteanbieter damit zu Rechtsbrechern nach dem Mediendienste-Staatsvertrag machen. Der entsprechende Absatz ist daher zu streichen.

6. Zu Artikel 3

Der Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Das Gesetz zur digitalen Signatur (SigG) regelt ein Feld, auf dem außer prototypischen Anwendungen bislang nur wenige Systeme existieren und die Entwicklung von hoher Dynamik gekennzeichnet ist. Die Bundesregierung erklärt in ihrer Begründung den Artikel 3 zum „Experimentierbereich“¹⁾. Eine gesetzliche Regelung eines solchen Experiments hätte zum jetzigen Zeitpunkt verschiedene Nachteile:

1. Eine vorschnelle Festlegung auf bevorzugte Verfahren der Wahl durch das SigG kann dazu führen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland erstens von der technischen Entwicklung außerhalb des Einflusses des SigG abkoppelt und zweitens Verfahren mit höherer Sicherheit auf Grund der durch das SigG geschaffenen Infrastruktur nicht zeitnah eingeführt werden.
2. Die mit Hilfe der digitalen Signatur durchführbaren Transaktionen umfassen nicht formgebundene Verfahren, bei denen derzeit auch keine Notwendigkeit für eine technische Vorschrift wie das SigG besteht.
3. Die erst durch den Praxiseinsatz möglichen Erfahrungen und Verbesserungen lassen sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einer Gesetzes- oder Verordnungsnovelle umsetzen. Überdies könnten nötige Änderungen zu Regreßansprüchen gegen den Staat führen, da dieser die technischen Voraussetzungen der digitalen Signatur festlegt und Lizenzen bzw. Genehmigungen erteilt.

Daraus folgt, bei digitalen Signaturen erst eine Erprobung im breiten Praxiseinsatz durchzuführen, bevor die daraus gemachten Erfahrungen zu einer gesetzlichen Regelung führen sollten.

Bei Ablehnung von Nummer 6:

7. Zu Artikel 3 § 11 a

Nach Artikel 3 § 11 ist folgender § 11 a einzufügen:

„§ 11 a

Gefährdungshaftung

(1) Verletzt eine Zertifizierungsstelle eine ihr durch dieses Gesetz zugewiesene Verpflichtung, so hat sie den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden durch das Handeln der Zertifizierungsstelle verursacht, so hat sie die Einhaltung der durch dieses Gesetz zugewiesenen Verpflichtungen nachzuweisen.

¹⁾ Drucksache 13/7385, S. 17.

(2) Die Haftung der Zertifizierungsstelle ist pro Schadensfall und Geschädigten auf eine Million Deutsche Mark begrenzt. Zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist von der Zertifizierungsstelle eine ausreichende Deckungsvorsorge vorzuhalten. Ersatzansprüche verfahren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ersatzansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Begründung

Nach Aussagen der Experten lassen sich bestehende Gesetze nicht auf die Haftung der Zertifizierungsstelle bei Schäden anwenden, die durch die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen entstanden sind. Damit werden einerseits im SigG bestimmte Verfahren im § 1 Abs. 1 als „sicher“ – und andere damit als unsicher – hervorgehoben, damit ist jedoch kein Haftungsschutz verbunden. Damit wird kein Anreiz zur Nutzung – im Sinne des Gesetzes – „sicherer“ im Gegensatz zu anderen Signaturverfahren gegeben, deren Sicherheit durchaus gleichwertig sein kann. Eine Haftungsregelung sollte daher im Rahmen der für technische Systeme eingeführten Regelungen in das SigG aufgenommen werden.

Absatz 1 des vorgeschlagenen § 11 a stellt diese Haftungsverpflichtung her. Dabei soll der Nachweis verpflichtungsgemäßen Handelns durch die Zertifizierungsstelle im Schadensfall den Umstand ausgleichen, daß der Geschädigte über die Abläufe in der Zertifizierungsstelle keine Kenntnisse hat und aus Sicherheitsgründen auch nicht haben muß. Absatz 2 regelt die Haftungshöchstgrenze und die Verpflichtung, für Schadensfälle eine ausreichend hohe Deckungsvorsorge vorzuhalten. Zwischen privatrechtlich und nicht privatrechtlich organisierten Zertifizierungsstellen wurde nicht differenziert, um Kostenvorteile durch fehlende Versicherungsprämien bei nicht privatrechtlich organisierten Zertifizierungsstellen zu vermeiden. Die Verjährungsfristen werden abschließend klargestellt.

8. Zu Artikel 3 § 12 Abs. 2

Der Artikel 3 § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Zertifizierungsstelle erteilt zu Pseudonymen auf Antrag Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift der zugehörigen Person, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, daß die Aufdeckung zur Verfolgung eines Rechtsanspruchs benötigt wird, und der Antrag nicht offensichtlich rechtsmißbräuchlich ist, insbesondere nicht nur dem Zweck dient, ein Pseudonym aufzudecken.“

Der Betroffene wird kostenlos über die Tatsache der Aufdeckung und denjenigen, demgegenüber das Pseudonym aufgedeckt worden ist, unterrichtet.“

Begründung

Pseudonyme in elektronischen Transaktionen sind ein Mittel zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts und insofern in besonderer Weise zu schützen. Der Artikel 3 § 12 Abs. 2 wird dem nicht im gebotenen Maße gerecht, wenn er den dort ge-

nannten Behörden ein fast unbegrenztes Aufdeckungsrecht einräumt. Dies ist mit den im sog. Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) aufgestellten Anforderungen unvereinbar. Andererseits entspricht dies auch nicht den Anforderungen der Praxis, da keine Vorkehrungen für den Fall vorgesehen sind, in dem der pseudonym Handelnde sich nicht vertrags- oder gesetzeskonform verhält. Für die berechtigten Aufdeckungsansprüche von Privaten, die etwa die ladungsfähige Anschrift ihres pseudonymen Vertragspartners erfahren müssen, um gegen ihn überhaupt einen Zivilprozeß anstrengen zu können, sieht der Entwurf also kein Verfahren vor.

Mit der Änderung soll daher sowohl eine grundgesetzkonforme Klarstellung der Befugnisse der Behörden erreicht werden wie die Möglichkeit, in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen die Identität des Pseudonyminhabers festzustellen.

9. Zu Artikel 3 § 15

In Artikel 3 § 15 Abs. 2 wird der Punkt ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„und für solche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingesetzten digitalen Signaturverfahren, deren Gleichwertigkeit von der nach § 3 zuständigen Behörde festgestellt wurde.“

Begründung

Das IuKDG geht davon aus, daß digitale Signaturen aus dem Ausland nur dann als gleichgestellt anerkannt werden können, wenn diese auf der Basis einer ähnlichen gesetzlichen Regelung eines anderen Staates erzeugt worden sind. Dies schließt alle Verfahren aus Staaten aus, die sich nicht zu einer gesetzlichen Regelung entschließen. Bei derartigen Verfahren spricht jedoch nichts dagegen, daß sie dieselbe Sicherheit aufweisen wie nach dem SigG. Das SigG bedarf daher einer Vorschrift, die eine Anerkennung auch rein privatwirtschaftlich und ohne gesetzliche Basis organisierter Signaturen erlaubt. Der Regulierungsbehörde ist daher die Möglichkeit einzuräumen, für derartige Verfahren aus dem Ausland die Gleichwertigkeit auch ohne bestehende zwischenstaatliche Übereinkünfte zu erklären und damit eine ungerechtfertigte Diskriminierung anderer gleichwertiger Verfahren zu verhindern.

10. Zu Artikel 3 (§ 17 – neu eingefügt)

Dem Artikel 3 wird folgender Paragraph hinzugefügt:

„§ 17 Evaluation

Dem Bundestag ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bericht über die mit dem SigG in der Praxis gemachten Erfahrungen, dabei aufgetretene Probleme und Lösungsvorschläge vorzulegen, der als Grundlage für Beratungen über einen Novellierungsbedarf dienen soll.“

Begründung

Ein Gesetz, das für sich in Anspruch nimmt, in derartiger Weise technische Systeme mit stark experimentellem Charakter regeln zu wollen, bedarf entsprechender Mittel, um auftretende Probleme beheben zu können. Dem Deutschen Bundestag sind daher aus wissenschaftlicher Begleitforschung entstandene Informationen zuzuleiten, die ihn in die Lage versetzen, bei möglichen Fehlentwicklungen rechtzeitig einzugreifen.

Die Gruppe der PDS brachte in die Ausschußsitzung am 4. Juni 1997 den folgenden Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 13-661) ein:

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung möge beschließen:

1. Der im Entwurf des Gesetzes, Artikel 2 – Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstschutzgesetz – TDDSG) – aufgeführte § 5 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.
2. Weiterhin ist der im Artikel 3 – Gesetz zur digitalen Signatur (Signatur-Gesetz – SigG) – vorgeschlagene § 12 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 5 Abs. 3 des Teledienstschutzgesetzes widerspricht grundsätzlichen Anforderungen und der formulierten Zielstellung zur Schaffung moderner Rahmenbedingungen sowohl für private als auch gewerbliche Nutzer und Betreiber der Systeme. Einer allen Beteiligten gleichermaßen zugängliche Anwendungsweise der vom Gesetz zu fördernden Dienste steht der Widerspruch gegenüber, daß mit dem inkriminierten Passus die verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmtheit des Bürgers und die Selbstbestimmung über seine persönlichen Daten nicht gewährleistet sind.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des GG umfaßt den Schutz des einzelnen vor ungehemmter Verwendung seiner Daten. Mögliche, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Einschränkungen dieses Rechtes müssen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterliegen, das mit „Ordnungswidrigkeiten“ nicht begründet werden kann. Gleichmaßen werden diese mit Kapitalstraftaten in der Wertigkeit gleichgesetzt oder mit den Interessen der Geheimdienste, die für den die Teledienste in Anspruch nehmenden Bürger nicht nachvollziehbar sind.

Mit dem Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 über das Volkszählungsgesetz 1983 sind die für den Gesetzgeber maßgeblichen Grundsätze zur Verwendung und Preisgabe persönlicher Daten formuliert worden, wobei eine Übermittlung durch Dritte, in diesem Falle durch Diensteanbieter, nicht vorgesehen ist.

Als eine wichtige Zielstellung des Gesetzes ist die in wesentlichen Teilen bestehende Kongruenz mit dem Mediendienste-Staatsvertrag anzusehen. In diesem fehlt jedoch eine solche, die informationelle Selbst-

bestimmung einschränkende Regelung, was unausbleiblich in der Anwendung zu Wertungswidersprüchen führen wird.

In der Diskussion des Gesetzentwurfs ist mit besonderer Deutlichkeit seitens namhafter Sachverständiger auch auf die ökonomischen Auswirkungen des § 5 Abs. 3 des Teledienstedatenschutzgesetzes hingewiesen worden: Es ist zu befürchten, daß durch diese Regelung potentielle Kunden abgeschreckt werden, sich dieser umfänglichen und wirtschaftlich nicht unerheblichen Dienstleistungsart in einem prosperierenden Markt zu bedienen. Ein möglicher, in anderen (analogen) Bereichen jedoch nicht vollziehbarer Zugriff auf ihre Bestandsdaten ist für die Kunden keine Motivation, die Teledienste wirtschaftlich zu nutzen.

Andererseits ist zu erwarten, daß mögliche Anbieter ohne Not sich nicht der Gefahr stellen werden, eventuell die Daten ihrer Kunden preisgeben zu müssen, was immer mit einem Vertrauensverlust verbunden ist. Nach Einschätzung der Sachverständigen werden sie auf andere Märkte, also in das Ausland, ausweichen. Der mit diesem Gesetz zu erwartende Wettbewerbsvorteil für den Innovations- und Investitionsstandort Deutschland in diesem spezifischen und hochsensiblen Marktsektor würde sich in sein Gegenteil verkehren.

Zu Nummer 2

Analog zur Begründung bei der Ablehnung des § 5 Abs. 3 TDDSG ist bei § 12 Abs. 2 des Signaturgesetzes sowohl von erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und Einwänden als auch von wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Die bei den Anhörungen der Sachverständigen zu beiden Gesetzen dargelegten Gutachten wiesen nach, daß zu den genannten Sachverhalten die bestehenden gesetzlichen Regelungen der StPO, des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes (in der Fassung der zu erwartenden Novellierung entsprechend der EU-Datenschutzrichtlinie) völlig ausreichen und eine Überregulierung in der vorliegenden Form des Gesetzentwurfs entbehrlich machen.

Während der Beratung im Ausschuß wurde deutlich, daß Einvernehmen darüber besteht, die zukünftigen Chancen Deutschlands im internationalen Wettbewerb der Multimediendienste auch durch rechtliche Regelungen zu fördern. Eine große Mehrheit im Ausschuß betonte, daß das Internet kein rechtsfreier Raum sein dürfe.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU unterstrichen die Ziele, die durch das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz erreicht werden sollen. Das Gesetz solle die Rahmenbedingungen schaffen, damit Deutschland die kulturellen und politischen Herausforderungen der neuen Dienste im globalen Wettbewerb bestehen kann. Die rechtlichen Regelungen sollen für privatwirtschaftliche Initiativen einen Freiraum schaffen, so daß sich technische und organisatorische Innovationen entfalten können. Das Gesetz solle die neuen Dienste fördern, zukunfts-

chere und qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland schaffen, die Zugangsfreiheit für jedermann sichern, die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter regeln und vor allem Rechtssicherheit für alle Beteiligte garantieren. Mit Teilen des Gesetzes übernehme Deutschland eine beispielgebende und führende Rolle in der internationalen Diskussion um die Regelung der neuen Dienste und des Internets. Daraus würden sich für die deutsche Industrie Wettbewerbsvorteile ergeben. Die Anstrengungen um internationale Vereinbarungen über die Darbietung und Nutzung der neuen Dienste müßten verstärkt werden. Die Grenzen zwischen den Telediensten und Mediendiensten hätten wegen der Meinungsverschiedenheit zwischen Bund und Ländern über die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten nicht exakt beschrieben werden können. Die Meinungsverschiedenheit über die Form der rechtlichen Regelung der digitalen Dienste bestehe offensichtlich weniger zwischen den Fraktionen im Deutschen Bundestag als zwischen dem Bund und den Ländern. Mit der parallelen Entwicklung und Einführung des Mediendienste-Staatsvertrages und des Teledienstegesetzes sei ein tragbarer Kompromiß im Streit zwischen Bund und Ländern um die Zuständigkeit für die neuen Dienste gefunden worden. Wichtig sei es, daß das Gesetz zügig durch den Deutschen Bundestag verabschiedet werde, damit am 1. August 1997 der Mediendienste-Staatsvertrag und das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz gleichzeitig in Kraft treten können und nicht eventuell der Bund ein Regelungsvakuum entstehen lasse. Als problematisch könnte sich erweisen, daß beim Mediendienste-Staatsvertrag die parlamentarische Mitwirkung begrenzt sei und auch deshalb die vermutlich in Zukunft notwendige Anpassung der Regelungen an die technische Entwicklung erschwert werde. Die Kritik und die Vorschläge der Opposition zielten auf eine höhere Regelungsdichte, auf mehr Bürokratie und auf eine Verlagerung der Verantwortung von der Privatwirtschaft auf den Staat.

Die Vertreter der Fraktion der F.D.P. brachten darüber hinaus ihre Erwartung zum Ausdruck, daß das Gesetz positive Auswirkungen zeigen werde und daß die nach ihrer Auffassung im Gesetz getroffenen klaren Regelungen der Verantwortlichkeiten für die Dienste und deren Inhalte Vertrauen schaffen werden. Vom Internet erhoffe man sich eine Erhöhung der Informationsfreiheit der Bürger. Die gesetzlichen Regelungen sollten durch privatwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise solle der Jugendschutz durch freiwillige Selbstkontrolle und nicht durch staatliche Behörden gewährleistet werden. Die im Zusammenhang mit dem Signaturgesetz angesprochene mögliche Regelung der Kryptographie durch Verbot oder Beschränkung werde strikt abgelehnt. Die Möglichkeit der Verschlüsselung von Informationen solle die Idee des Postgeheimnisses auch bei den neuen Kommunikationsdiensten zur Geltung bringen. Die jetzt verabredete Entscheidung zwischen Medien- und Telediensten sollte trotz aller Bedenken akzeptiert werden. Das Gesetz habe experimentellen Charakter. Die Koalitionsfraktionen würden eine wissenschaftliche Begleitforschung zum Gesetz fordern.

Die Vertreter der Fraktion der SPD waren dagegen der Auffassung, daß die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen die Entwicklungen und Nutzungen von Multimedia in Deutschland erschweren und Rechtsunsicherheit schaffen werden. Mit diesen Regeln werde Deutschland im internationalen Wettbewerb nicht bestehen können. Die globale Dimension des Internets werde ignoriert. Die vorgesehenen Regeln seien unzureichend flexibel und könnten dem Tempo der Verbreitung der Informations- und Kommunikationsdienste nicht gerecht werden. Andauernde Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern seien zu erwarten. Das Tempo des Beratungsverfahrens im Deutschen Bundestag sei unakzeptabel. Die Anhörung habe zahlreiche Vorschläge und Anmerkungen erbracht, die es verdient hätten, ausführlicher diskutiert zu werden. Auch hätte durch eine sorgfältigere Beratung im Deutschen Bundestag die Chance vergrößert werden können, mit dem Bundesrat zu einer besseren und einvernehmlicheren Regelung zu kommen. In den betroffenen Wirtschaftsbereichen herrsche tiefe Resignation über den Gesetzentwurf. Falls das Gesetz in der vorliegenden Form verabschiedet werde, würden die Diensteanbieter aus Deutschland auswandern. Dadurch gingen bestehende Arbeitsplätze verloren, und die Hoffnung auf neue Arbeitsplätze durch die neuen Dienste könnten für Deutschland aufgegeben werden. Es sei zu befürchten, daß in wenigen Jahren lauthals darüber gejammert werde, durch eine falsche Regelung eine Zukunftstechnologie aus Deutschland vertrieben zu haben. Das vorliegende Gesetz würde die Diensteanbieter in Deutschland in unerträglicher und verunsichernder Weise in die Verantwortung nehmen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene unverhältnismäßige Zugriffsbefugnis für die Sicherheitsbehörden auf die Daten der Nutzer digitaler Dienste werde abgelehnt. Die Möglichkeiten des Selbst Datenschutzes durch Datenvermeidung, anonyme und pseudonyme Nutzungsmöglichkeiten seien zu fördern. Bei Artikel 2 werde die Einführung des Datenschutz-Audits gefordert, wie dies auch im Mediendienste-Staatsvertrag vorgesehen sei. Beim Jugendschutz werde die Selbstkontrolle bevorzugt. Das Signaturgesetz in Artikel 3 sei der einzige notwendige und innovative Beitrag des Gesetzes. Allerdings sollte der Experimentalcharakter des Signaturgesetzes stärker zum Ausdruck gebracht werden und eine Haftungsregelung eingeführt werden. Weil die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag eine baldige Regelung der Informations- und Kommunikationsdienste für erforderlich halte, werde sie letztendlich die Verabschiedung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes nicht behindern wollen. Allerdings sei zu erwarten, daß die Diskussion um das Gesetz nach der Verabschiedung weitergehen werde.

Die Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärten, daß der vorliegende Gesetzentwurf seine Zielsetzung, nämlich einheitliche Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung der neuen Dienste in Deutschland zu schaffen, gründlich verfehle. Das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz in Verbindung mit dem Mediendienste-Staatsvertrag chaotisiere die Rechtslage der

digitalen Medien. Mediendienste-Staatsvertrag und Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz schafften Rechtsunsicherheit, Unklarheiten und rechtlichen Wirrwarr. Das Gesetz blockiere Investitionen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und den Weg in eine interaktive Bürgergesellschaft. Mit diesem Gesetz würden die Manager von Provider-Firmen mit einem Bein im Gefängnis stehen. Eine sinnvolle Regelung setze eine Grundgesetzänderung voraus, bei der dem Bund eine gewisse Rahmenkompetenz eingeräumt werde. Artikel 2 § 5 Abs. 3 im Gesetzentwurf sei zu streichen, weil hier einseitig im Online-Bereich – im Mediendienste-Staatsvertrag gebe es diese Regelung auch nicht – staatliche Sicherheitsdienste besondere Befugnisse zur Datenerhebung erhielten. Das Signaturgesetz sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll; man solle lieber erst weiter experimentieren, bevor Regelungen erlassen würden. Falls ein Kryptogesetz nachgeschoben werde, würde eine weitere Kriminalisierung in Gang gesetzt und erheblicher wirtschaftlicher Schaden angerichtet. Gefordert werde statt dessen eine einheitliche Regelung digitaler Dienste in Deutschland, ein Freedom of Information-Act sowie die Offenhaltung der Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Nutzung der digitalen Medien.

Die Vertreter der Gruppe der PDS halten die Einführung einheitlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Nutzung der digitalen Medien für notwendig. Die getroffene Aufteilung der Dienste in die Zuständigkeiten von Bund und Ländern sei aber problematisch. Dadurch würden rechtliche Spielräume und Grauzonen entstehen. Die gesellschaftliche Relevanz der neuen Medien würde im Gesetz zu wenig berücksichtigt. Artikel 2 § 5 Abs. 3 im Gesetzentwurf sei zumindest überarbeitungsbedürftig. Das Signaturgesetz werde als ausgewogen betrachtet.

Der Abgeordnete Dr. Martin Mayer (CDU/CSU) gab in der Ausschußsitzung am 11. Juni 1997 folgende Protokollerklärung ab:

Zu Artikel 2 § 3: Die Einwilligung nach Artikel 2 § 3 Abs. 1 und 2 ist eine gleichberechtigte Zulässigkeitsalternative neben dem im Telediensteschutzgesetz genannten gesetzlichen Anforderungen. Sie ist auch in den Vorschriften, in denen sie nicht ausdrücklich erwähnt ist, als gleichberechtigte Zulässigkeitsalternative zu verstehen.

Zu Artikel 2 § 4 Abs. 1: Der Begriff der Zumutbarkeit ist zugunsten des Anbieters weit zu fassen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist der Geschäftszweck zu beachten.

Abstimmungen im federführenden Ausschuß:

Der Ausschuß beriet am 4. Juni 1997 abschließend die Artikel 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und am 11. Juni 1997 die Artikel 2 und 6 des Gesetzentwurfs sowie die dazu von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge. Zu dem detaillierten Abstimmungsverlauf und den Einzelergebnissen der Abstimmungen wird auf die Ausschuß-Protokolle der 56. und 57. Ausschuß-Sitzung verwiesen:

Der Ausschuß verabschiedete am 11. Juni 1997 die vorgenannte Beschlußempfehlung mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 4

Die Länder wollen durch die Aufnahme einer Klarstellungsklausel im Gesetzentwurf und im Mediendienste-Staatsvertrag erreichen, daß bei Anbietern und Nutzern von Diensten keine Zweifel darüber bestehen, welche Regelung für einen Dienst zur Anwendung gelangt; sie haben im Mediendienste-Staatsvertrag eine entsprechende Formulierung aufgenommen. Mit der Ergänzung in Artikel 1 wird diesem Anliegen Rechnung getragen.

Durch den Bezug auf inhaltliche Angebote bei Verteil- und Abrufdiensten wird klargestellt, daß der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens dieser Angebote vom Geltungsbereich des Mediendienste-Staatsvertrages nicht erfaßt wird. Hierfür gilt ausschließlich das Telekommunikationsgesetz (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 Entwurf des MDStV).

Zu Artikel 2 § 3 Abs. 3

Dem Nutzer, aber auch dem Diensteanbieter steht die Entscheidung für den Abschluß eines Vertrages über die Inanspruchnahme eines Teledienstes frei. Insoweit gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Regelung des Absatzes 3 bietet eine sachgerechte Lösung bei Dienstleistungen, die auf Grund ihrer Angebotsstruktur einen besonderen Schutz des Nutzers bei seiner Entscheidung für die Einwilligung in eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erfordern.

Zu Artikel 2 § 4 Abs. 2 Nr. 2

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß sich die Lösungsverpflichtung nur auf personenbezogene Daten bezieht. Von der Lösungsverpflichtung werden Daten, die nicht personenbezogen sind, nicht erfaßt.

Zu Artikel 2 § 5 Abs. 2

Mit der Änderung wird der Wortlaut der Vorschrift an den Wortlaut der entsprechenden Vorschrift in der Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen (TDSV vom 12. Juli 1996), angepaßt. Damit ist Gegenstand der Einwilligung des Nutzers nicht die Gestaltung der technischen Einrichtung des Diensteanbieters, sondern die individuelle Durchführung und Gestaltung des Teledienstes.

Zu Artikel 2 § 5 Abs. 3

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden soll nicht im Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz geregelt werden. Es bedarf der grundsätzlichen Klärung der Frage, ob und wie weit private Unternehmen Auskunftspflichten gegenüber im Vorfeld der Strafverfolgung ermittelnden Diensten nachkommen müssen. Die Sicherheitsbehörden dürfen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen ihrer Befugnisse nicht durch neue technologische Entwicklungen behindert werden, aber die Befugnisse der Sicherheitsbehörden dürfen auch nicht in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten gestaltet werden.

Zu Artikel 2 § 6 Abs. 3

Der Satz dient der Klarstellung. Mit dieser Ergänzung wird der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 § 8

Mit dieser Ergänzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften soll die allgemeine Beobachtung der Entwicklung des datenschutzrechtlichen Instrumentariums bei Telediensten gewährleistet werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz soll diese Entwicklung in seinen Tätigkeitsberichten aufzeigen.

Zu Artikel 3 § 2 Abs. 2

Der dem Telekommunikationsgesetz angelehnte Begriff „Lizenz“ bezeichnet eine Erlaubnis, die die Nutzung begrenzter öffentlich verwalteter Ressourcen einschließt. Im Zivilrecht bezeichnet er die Befugnis, die ein Rechtsinhaber einem anderen mittels eines privatrechtlichen Vertrages verleiht. Insbesondere in Abgrenzung zu dem zivilrechtlichen Lizenzbegriff soll der Begriff „Genehmigung“ Verwendung finden.

Zu Artikel 3 § 3

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 4

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 4 Abs. 1

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 4 Abs. 2 Satz 1

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 4 Abs. 3 Satz 1

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 4 Abs. 4

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 4 Abs. 5 Satz 3

Anpassung an die Regelung in § 5 Abs. 1.

Zu Artikel 3 § 4 Abs. 5 Satz 4

In § 13 Abs. 4 Satz 1 SigG wird zutreffend zwischen Rücknahme und Widerruf differenziert. Dementsprechend müssen nicht nur Informationen über den Widerruf, sondern auch über die Rücknahme abrufbar gehalten werden. Im übrigen vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 7 Abs. 1

Das Signaturschlüssel-Zertifikat sollte zwingend nur die Daten enthalten, die nach seiner Zweckbestimmung erforderlich sind. Dies sind die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SigG bezeichneten Daten. Werden ausnahmsweise weitere Daten in das Zertifikat aufgenommen, soll dies von der Einwilligung der Betroffenen abhängig sein.

Zu Artikel 3 § 7 Abs. 2

Vgl. zu Artikel 3 § 7 Abs. 1 – dies trifft auch auf Absatz 3 zu.

Zu Artikel 3 § 8 Abs. 3

Die Schlüssel müssen auch bei Rücknahme einer Genehmigung gesperrt werden. Im übrigen vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 12 Abs. 2 Satz 2

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, daß in Fällen der Aufdeckung des Pseudonyms der Signaturschlüssel-Inhaber durch die ersuchenden Behörden von der Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten ist. Damit wird gewährleistet, daß der Signaturschlüssel-Inhaber nicht in Unkenntnis einer Aufdeckung seines Pseudonyms das gewählte Pseudonym weiter verwendet. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Unterrichtung hat die Behörde zu prüfen, ob durch die Unterrichtung die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigt wird oder ob das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.

Zu Artikel 3 § 13 Abs. 1 Satz 2

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 13 Abs. 1 Satz 3

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 13 Abs. 3

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 13 Abs. 4 Satz 1

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 13 Abs. 4 Satz 2

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 13 Abs. 5 Satz 1

Im Interesse der Rechtssicherheit müssen die Zertifikate auch bei Rücknahme einer Genehmigung ihre Gültigkeit behalten (bis die Zertifizierungsstelle diese gemäß § 11 sperrt, soweit nicht eine andere Zertifizierungsstelle die Zertifikate übernimmt). Im übrigen vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2.

Zu Artikel 3 § 15 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung (Regelung analog Absatz 1).

Zu Artikel 3 § 16 Nr. 1

Vgl. zu Artikel 3 § 2 Abs. 2 und zu Artikel 3 § 4 Abs. 5 Satz 4

Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b

Damit wird der Vorschlag des Bundesrates teilweise aufgegriffen und mit der Änderung klargestellt, daß nicht die Verbreitung eines Teils der Schrift gemeint ist.

Zu Artikel 4 Nr. 3

Die Vorschrift soll so erweitert werden, daß auch Fälle erfaßt werden, in denen zwar nach dem äußeren Erscheinungsbild ein reales Geschehen wiedergegeben wird, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich um fiktive Darstellungen handelt, wobei vor allem an virtuelle Sequenzen in Datennetzen zu denken ist.

Zu Artikel 6 Nr. 2

Der Bund macht bei der Änderung der Regelungen des GjS von seiner Regelungskompetenz nach Artikel 74 Abs.1 Nr. 7 GG im Hinblick auf den Rundfunk- und den Mediendienste-Staatsvertrag der Länder zur Zeit nicht umfassend Gebrauch. Er orientiert sich bei der Gesetzesänderung hinsichtlich des Geltungsbereichs am Leitbild der Regelungen zur Verantwortlichkeit und zum bereichsspezifischen Datenschutz.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nur elektronische Informations- und Kommunikationsdienste gemeint sind, nicht etwa papiergebundene Informationsbriefe o. ä., die gelegentlich unter dem Begriff „Informationsdienst“ angeboten werden. Damit wird auch eine rechtssystematische Einheit zu § 7 a GjS des Regierungsentwurfs hergestellt, wo bereits von

elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten gesprochen wird.

Zu Artikel 6 Nr. 4

Die Änderung dient der Klarstellung, daß das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nach wie vor auch die Verbreitung körperlicher Gegenstände (z. B. Buch, Videocassette) erfaßt.

Zu Artikel 6 Nr. 7, 8 und 9

Die Änderung der §§ 2 und 18 GjS ist im Regierungsentwurf nicht vorgesehen.

Die Entwicklung im Medienbereich ist durch eine Flut von Publikationen in allen relevanten Sparten gekennzeichnet. Zudem bestehen vielfältige technische Möglichkeiten, indizierte Medien mit geringfügig veränderten Inhalt in schneller zeitlicher Abfolge wieder auf den Markt zu bringen und dadurch die Folgen einer Indizierung zu unterlaufen. Diese Entwicklung führt in zunehmendem Maße dazu, daß das Personal der Bundesprüfstelle eine auch nur annähernd befriedigende Marktbeobachtung nicht mehr zu leisten in der Lage ist. Hinzu kommt, daß die notwendige Aufgabenbewältigung im Bereich der neuen Medien eine Konzentration der vorhandenen Kapazitäten erfordert.

Nach dem Vorbild des § 6 GjS sollen sich daher die Wirkungen von Indizierungen unmittelbar kraft Gesetzes auf die in den §§ 18 und 18 a GjS genannten Fallgestaltungen (gerichtliche Feststellungen von Verstößen gegen die in § 18 bezeichneten strafrechtlichen Vorschriften bzw. Veröffentlichung von mit indizierten Schriften inhaltsgleichen oder im wesentlichen inhaltsgleichen Medien im Sinne von § 18 a) erstrecken. Damit wird im Anwendungsbereich dieser Vorschriften eine Listenaufnahme von Amts wegen angeordnet und eine Entscheidung im Einzelfall durch den Vorsitzenden in der Regel entbehrlich. Ausnahmen (Absätze 2 und 3) können sich auf wenige Fälle beschränken.

Die Änderung ermöglicht zudem die auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/7385 unter Nummer 25 Artikel 5a Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe d und Begründungen hierzu) geforderte nahtlose und widerspruchsfreie Gestaltung der Verantwortungsbereiche der FSK einerseits und der Bundesprüfstelle andererseits.

Die Streichung des § 18 a GjS ist eine Folge der Zusammenfassung der bislang getrennten Fallgruppen im neu zu fassenden § 18 GjS.

Durch die jetzt im § 2 GjS geschaffene Eröffnung der Möglichkeit für den Vorsitzenden, das Verfahren in solchen Fällen ohne Mitwirkung des Gremiums einzustellen, in denen die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme offensichtlich nicht gegeben sind, wird das Gremium entlastet und der Verfahrensablauf bei der Bundesprüfstelle gestrafft. Damit wird auch ein Beitrag zur Verbesserung der Möglichkeiten der Bundesprüfstelle geleistet, auf jugendgefährdende Angebote unverzüglich zu reagieren.

Zu Artikel 6 Nr. 10

Verstöße gegen § 7 a GjS werden durch einen entsprechenden Tatbestand in § 21 a Abs. 1 GjS als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Zu Artikel 7

1. Zur Gesamtkonzeption

Für den urheberrechtlichen Schutz einerseits und den Sui-generis-Rechtsschutz andererseits werden zwei Schutzgegenstände begrifflich unterschieden: „Datenbankwerke“ (§ 4 Abs. 2) und „Datenbanken“ (§ 87 a Abs. 1). Dabei wird der Begriff „Datenbankwerk“ als Unterfall des „Sammelwerks“ definiert (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Was den Begriff „Datenbank“ angeht, so wird die in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie für das Eingreifen des Sui-generis-Rechtsschutzes normierte Bedingung, daß Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der Sammlung eine wesentliche Investition erfordern muß, als Begriffsmerkmal in die Definition dieses Begriffs einbezogen. Dies entspricht einem Prinzip, das den Rechten des geistigen und gewerblichen Eigentums zugrunde liegt, daß nämlich die spezifischen (kreativen oder ökonomischen) Leistungen der originären Schutzrechtsinhaber konstitutive Bestandteile der Definition des jeweiligen Schutzgegenstandes bilden, die Schutzgegenstände also Leistungsergebnisse darstellen, nicht aber Leistungssubstrate.

Die Dualität der Schutzgegenstände (und, mit diesen korrespondierend, der Reichweite des Schutzes) ist durch die Richtlinie zwingend normativ vorgegeben. Wenn also, entgegen der in der Richtlinie und dem Regierungsentwurf verwendeten Terminologie, der einheitliche Begriff der „Datenbank“ (Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie = § 69 h des Regierungsentwurfs) durch die Hinzufügung eines jeweils zusätzlichen Begriffsmerkmals in zwei Begriffe („Datenbankwerk“ und „Datenbank“) aufgespalten wird, so wird hiermit nur die terminologische Konsequenz eines normativ begründeten Dualismus gezogen. Problematische terminologische Prägungen wie „urheberrechtliche Ausdrucksform einer Datenbank“ (so in § 69 i und § 69 l Regierungsentwurf) werden hierdurch vermieden. Der Möglichkeit, daß ein und dasselbe Substrat (Sammlung von Werken, Daten oder anderen Elementen = „Datenbank“ i. S. von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie bzw. § 69 h Regierungsentwurf) sich zugleich als Ergebnis der für den urheberrechtlichen und der für den sui-generis-rechtlichen Schutz spezifischen Leistungen darstellt, wird durch § 4 Abs. 2 Satz 3 der Änderung Rechnung getragen. Die Änderung berücksichtigt außerdem den gegen die entsprechende Vorschrift des Regierungsentwurfs (§ 69 i Abs. 2 Satz 2) vorgetragenen Einwand, daß das Sui-generis-Recht kein „am Inhalt bestehende(s) Schutzrecht“ ist.

2. Urheberrechtlicher Schutz von „Datenbanken“ i. S. der Richtlinie

a) Die Änderung verzichtet, im Gegensatz zum Regierungsentwurf, auf die Schaffung eines

eigenen Abschnitts im Urheberrechtsgesetz. Statt dessen wird der Begriff „Datenbankwerk“ als Unterbegriff des Begriffs „Sammelwerk“ konzipiert; die – wenigen – Sonderregelungen für „Datenbankwerke“ werden jeweils im Zusammenhang mit den entsprechenden allgemeinen Regelungen getroffen.

Die Definition des „Sammelwerks“ in § 4 Abs. 1 wird erweitert um Sammlungen von bloßen (informationellen) „Daten“. Derartige Sammlungen sind nach geltendem Recht – bei Vorliegen einer kreativen Auswahl oder Anordnung – nicht als Sammelwerke nach § 4, sondern als – in der Literatur als solche bezeichnete – „organisierte Werke“ nach § 2 Abs. 2 geschützt (vgl. Schricker/Loewenheim, UrhG, § 4 Rn. 3). Die Änderung verzichtet auf die bisherige Erwähnung von „anderen Beiträgen“ und übernimmt statt dessen aus Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie die neutralere Formulierung „anderen unabhängigen Elementen“. Das Erfordernis schöpferischer Individualität wird, wie in der allgemeinen Definition des Werkbegriffs in § 2 Abs. 2, durch den Terminus „persönliche geistige Schöpfung“ ausgedrückt; ein sachlicher Unterschied zu dem in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie (und in § 69 i Abs. 1 des Regierungsentwurfs) verwendeten Terminus „eigene geistige Schöpfung“ besteht nicht. Die „Unbeschadet-Klausel“ wird erweitert auf die an einzelnen Elementen eines Datenbankwerks eventuell bestehenden verwandten Schutzrechte; gedacht ist hierbei etwa an die Leistungsschutzrechte des Tonträgerherstellers bei einem „akustischen Lexikon“.

In dem neu eingeführten § 4 Abs. 2 wird dann der Gesetzesbegriff „Datenbankwerk“ in Übernahme der Begriffsmerkmale der „Datenbank“ i. S. von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie (systematische oder methodische Anordnung und einzelne Zugänglichkeit der Elemente) definiert. Das Erfordernis einer kreativen Auswahl oder Anordnung der Elemente ergibt sich bereits aus der Unterordnung des Begriffs „Datenbankwerk“ unter den Begriff „Sammelwerk“.

- b) Ebenfalls einer Anregung der beteiligten Kreise folgend wird nunmehr in § 4 Abs. 2 Satz 2 klargestellt, daß ein zur Schaffung eines elektronischen Datenbankwerks oder zur Erschließung seiner Elemente verwendetes Computerprogramm selbst nicht Bestandteil des Datenbankwerks ist. Damit wird Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt.
- c) Die Ergänzung von § 23 Satz 2 greift die von einigen interessierten Kreisen vorgetragene Anregung auf, in Umsetzung von Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie bereits die Zulässigkeit der Herstellung (und nicht erst der Veröffentlichung oder Verwertung) einer Bearbeitung des Datenbankwerks von der Einwilligung des Urhebers abhängig zu machen.
- d) Der neue § 53 Abs. 5 ersetzt § 69 l des Regierungsentwurfs. In redaktioneller Hinsicht wird

der Terminus „elektronische Datenbank“, in Anknüpfung an die Formulierung in § 4 Abs. 2 Satz 1, ersetzt durch den Terminus „Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind“. Derartige Datenbankwerke werden von der zugunsten der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch bestehenden Schranke des ausschließlichen Verwertungsrechts des Urhebers ausgenommen. Erlaubnisfrei zulässig ist lediglich die Vervielfältigung zum eigenen, nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgenden wissenschaftlichen Gebrauch. Damit geht die Änderung zugunsten der Urheber von Datenbankwerken über § 69 l des Regierungsentwurfs hinaus, der lediglich die Freistellung der Vervielfältigung zum – im engeren Sinne des § 53 Abs. 1 – privaten Gebrauch für „elektronische Datenbanken“ ausschließt. Mit dieser Änderung ist der von nahezu allen beteiligten Kreisen und von der EU-Kommission geäußerten Auffassung Rechnung getragen, daß der in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie verwendete Ausdruck „Vervielfältigung ... zu privaten Zwecken“ sowohl die Vervielfältigung zum „privaten“ als auch zum „sonstigen eigenen“ Gebrauch umfaßt.

- e) Der § 55 a ersetzt § 69 k des Regierungsentwurfs. Dabei wird das Tatbestandsmerkmal des durch diese Bestimmung umzusetzenden Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie („berechtigter Benutzer“) in dem Sinne verstanden, daß damit nicht der Inhaber eines vertraglich eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechts gemeint ist. Vielmehr ist unter dem „berechtigten Benutzer“ der „Endverbraucher“ im Sinne des Adressaten einer rechtmäßig vorgenommenen (distributorischen) Verwertungshandlung zu verstehen; diesem ist weder notwendiger-, noch auch typischerweise ein urheberrechtliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt. § 55 a verzichtet daher im Gegensatz zum Regierungsentwurf auf die Verwendung des zumindest mißverständlichen Terminus „berechtigter Benutzer“ und umschreibt statt dessen die Stellung des Adressaten einer rechtmäßig vorgenommenen (distributorischen) Verwertungshandlung (im Online-Bereich öffentliche Wiedergabe; im Offline-Bereich Verbreitung). Bei offline „gelieferten“ Datenbankwerken ist der Endverbraucher „Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerks“ oder „in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch“ berechtigt. Bei online „gelieferten“ Datenbankwerken wird dem Endverbraucher das Datenbankwerk „auf Grund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht“.

Die von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie angeordnete Rechtsfolge ist primär als Schrankenregelung, nicht als urhebervertragsrechtliche Bestimmung zu verstehen. Der „Endverbraucher“, den, wie gesagt, keinerlei nutzungsver-

tragliche Rechtsbeziehungen mit dem Urheber verbinden (müssen), soll bestimmte (nämlich „für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerks und für dessen übliche Benutzung“ erforderliche) Handlungen erlaubnisfrei vornehmen können. Wie im Fall des der Umsetzung der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen dienenden § 69 d Abs. 1 i. V. m. § 69 c Nr. 1 und 2 werden die im Rahmen eines solchen „normal use“ zulässigen Handlungen spezifiziert: Zulässig sind danach die Bearbeitung sowie die (in der Regel durch vorübergehendes Abspeichern erfolgende) Vervielfältigung, nicht aber sonstige Verwertungshandlungen.

Sekundär besteht eine vertragsrechtliche (nicht urhebervertragsrechtliche) Flankierung, insofern als ein vertraglicher Verzicht auf die durch die Schrankenregelung eingeräumte Handlungsmöglichkeit nicht wirksam vereinbart werden kann. Dieses dogmatische Verständnis liegt offenbar auch dem österreichischen Gesetzentwurf (§ 40 h Abs. 2) zugrunde.

- f) Der neu eingefügte Satz 2 in § 63 Abs. 1 (Verpflichtung zur Quellenangabe bei Vervielfältigung eines Datenbankwerks zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch bzw. zum eigenen Unterrichtsgebrauch) beruht auf einer Anregung der beteiligten Kreise und setzt Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie um.

3. Sui-generis-Rechtsschutz von Datenbanken

- a) Wie die übrigen, das Ergebnis einer ökonomischen Leistung schützenden Leistungsschutzrechte des Urheberrechtsgesetzes wird das neue Schutzrecht als Recht des „Datenbankherstellers“ konzipiert. Der zentralen Bestimmung über die einzelnen Rechte des Datenbankherstellers (§ 87 b) werden vorangestellt die Legaldefinitionen der Begriffe der „Datenbank“ (§ 87 a Abs. 1 Satz 1; hierzu ist das Notwendige schon oben [sub Nummer 1.] gesagt worden) sowie des „Datenbankherstellers“ (§ 87 a Abs. 2). Letzteres ist notwendig, um – entsprechend Erwägungsgrund 39 der Richtlinie – klarzustellen, daß originärer Rechtsinhaber der Investor ist und nicht etwa die natürliche Person, die die Elemente der Datenbank beschafft oder überprüft hat.
- b) Hinzuweisen ist weiterhin auf § 87 a Abs. 1 Satz 2. Er dient der Umsetzung von Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie, wonach eine qualifizierte Änderung des Inhalts einer Datenbank „für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer“ begründet. Im Kern zutreffend heißt es hierzu in der Begründung des österreichischen Referentenentwurfs für ein „Bundesgesetz über das Datenbankrecht“: „Damit wird jedoch bloß ein Teilaspekt eines – aus dem Urheberrecht wohlbekannten – Problems geregelt, nämlich der selbständig geschützten Bearbeitung: Daß die bearbeitete Datenbank damit auch in den Genuß einer „eigenen“ Schutzdauer kommt, ist nur die Folge des ihr gewährten selbständigen Schutzes.“

Sachgerechter erscheint es allerdings, in Übereinstimmung mit der in Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie verwendeten Terminologie, von einer „in ihrem Inhalt ... wesentlich geänderten Datenbank“ zu sprechen und den Begriff „Bearbeitung“ Veränderungen von Werken (einschließlich Datenbankwerken) vorzubehalten (vgl. § 3).

- c) Die Änderung konzipiert in § 87 b Abs. 1, im Gegensatz zum Regierungsentwurf (§ 87 a Abs. 2 bis 4), die ausschließlichen Verwertungsrechte des Datenbankherstellers in denselben Kategorien (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe) wie diejenigen des Urhebers und der Inhaber der übrigen Leistungsschutzrechte. Trotz dieser Abweichung von der in der Richtlinie verwendeten Terminologie („Entnahme“ und „Weiterverwendung“) ist die Regelung mit dem normativen Regelungsbefehl der Richtlinie vereinbar. Nach Erwägungsgrund 32 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten gehalten, „zumindest die materielle Gleichwertigkeit ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen in bezug auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Handlungen sicherzustellen“. Dieser Erwägungsgrund bezieht sich seiner systematischen Stellung nach zwar lediglich auf den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken, er konkretisiert jedoch nur die ohnehin geltende Regelung des Artikels 189 Abs. 3 EGV, wonach Richtlinien nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der zur Erreichung dieses Ziels eingesetzten Mittel überlassen bleibt.

So ist das „Entnahmerecht“ (Artikel 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie) nach der in der Richtlinie enthaltenen Legaldefinition identisch mit dem Vervielfältigungsrecht; hiervon geht auch der österreichische Gesetzentwurf aus (§ 5 DatenbankrechtsgesetzE). Das Recht der „Weiterverwendung“ umfaßt sowohl das Verbreitungsrecht wie auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

- d) Die in § 87 b Abs. 2 ausgesprochene Verweisung auf § 17 Abs. 2 hat zur Folge, daß sich das Verbreitungsrecht auch in bezug auf das Original einer Datenbank (z. B. Master-CD-ROM) nach der ersten mit Zustimmung des Rechtsinhabers erfolgten Veräußerung erschöpft. Der Regierungsentwurf (§ 87 a Abs. 4 Satz 1) sah dagegen, ebenso wie Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie, lediglich eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts in bezug auf Vervielfältigungsstücke vor. Das Verbreitungsrecht hinsichtlich des Originals eines Datenbankwerks (der „urheberrechtlichen Ausdrucksform einer Datenbank“) erschöpft sich im übrigen auch nach der Konzeption des Regierungsentwurfs trotz des Wortlauts von Artikel 5 Buchstabe c der Richtlinie, der parallel zu Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie lediglich die Erschöpfung in bezug auf Vervielfältigungsstücke anspricht. Für eine Diffe-

renzierung zwischen Original und Vervielfältigungsstücken einer Datenbank, die dazu führen würde, daß der Datenbankhersteller durch die fehlende Erschöpfung des Verbreitungsrechts in bezug auf das Original insofern besser geschützt wäre als der Urheber (auch derjenige eines Datenbankwerks), gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die Richtlinie eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts in bezug auf das Original einer Datenbank (wie auch eines Datenbankwerks) jedenfalls nicht ausdrücklich untersagen wollte.

- e) Die Schrankenregelungen (§ 87 c) gehen insofern über die in § 87 b des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelungen hinaus, als – der Stellungnahme des Bundesrates folgend – nunmehr auch die Vervielfältigung zum Unterrichtsgebrauch in Anlehnung an § 53 Abs. 3 Nr. 1 erlaubnisfrei zulässig ist (§ 87 c Abs. 1 Nr. 3). Dagegen ist die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, anders als nach § 87 b Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs nur dann zulässig, wenn dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt (§ 87 c Abs. 1 Nr. 1). Dieses einschränkende Erfordernis ist durch Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie geboten.
- f) Der Stellungnahme des Bundesrates folgend, der sich die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, verzichtet die Änderung auf die in § 87 b Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Einbeziehung des Datenbankherstellers in die Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54 a (Betreiber-, Geräte- und Bild- bzw. Tonträgervergütung).
- g) Der § 87 e ersetzt § 87 d des Regierungsentwurfs. Wie im § 55 a wird der „berechtigte Benutzer“ einer Datenbank als der Adressat einer rechtmäßig vorgenommenen (distributorischen) Verwertungshandlung („Endverbraucher“) verstanden und dessen Stellung in gleicher Weise umschrieben. Anders als bei § 55 a handelt es sich jedoch bei § 87 e nicht um eine Schrankenregelung, sondern um eine rein vertragsrechtliche (nicht urhebervertragsrechtliche) Regelung. Ein schuldrechtlicher Unterlassungsanspruch in bezug auf solche Handlungen, die kraft des ausschließlichen Verwertungsrechts des Datenbankherstellers nicht untersagt werden können (nämlich die Verwertung von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank), soll nicht wirksam begründet werden können. Die Wirksamkeit einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung wird allerdings nur insoweit ausgeschlossen, als die Handlungen, auf die sie sich bezieht, weder einer normalen Auswertung der Datenbanken zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen. Damit wird auch Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie, wie dies durch Artikel 15 der Richtlinie vorgegeben ist, durch eine vertragsrechtliche Bestimmung umgesetzt.

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Verwertung von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen einer Datenbank, die einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt, folgende Situation: Erfolgen derartige Handlungen wiederholt und systematisch, so kann der Datenbankhersteller sie bereits kraft seiner ausschließlichen Verwertungsrechte untersagen (§ 87 b Abs. 2 Satz 2). Im übrigen können sie (nur) auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung untersagt werden; eine solche kann auch mit dem „Endverbraucher“ einer Datenbank geschlossen werden.

- h) Die Regeln über die Schutzdauer (§ 87 d) sowie über den fremdenrechtlichen Anwendungsbereich (§ 127 a) sind gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs redaktionell überarbeitet worden.

4. Gemeinsame Regelungen

- a) Nicht aufgegriffen werden konnte in der Änderung (genausowenig wie im Regierungsentwurf) die von einigen beteiligten Kreisen geäußerte Anregung, ausdrücklich klarzustellen, daß auch die Übertragung von Datenbankwerken und Datenbanken an eine „sukzessive Öffentlichkeit“ (On-Demand-Dienste) von dem ausschließlichen Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt ist. Die hierzu erforderliche Neudefinition des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) bzw. des Öffentlichkeitsbegriffs (§ 15 Abs. 3 UrhG) reicht in ihren Auswirkungen weit über den Bereich der Datenbankwerke und Datenbanken hinaus. Eine solche Änderung eines der zentralen urheberrechtlichen Verwertungsrechte bedarf einer umfassenden Diskussion mit den beteiligten Kreisen, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann. Allerdings ist bereits nach dem geltenden Recht, jedenfalls in einer richtlinienkonformen Auslegung, gewährleistet, daß auch die Zugänglichmachung von Datenbankwerken bzw. Datenbanken zum Abruf in digitalen Netzwerken vom ausschließlichen Verwertungsrecht des Rechtsinhabers erfaßt ist.
- b) Die Änderung bezeichnet die Übergangsvorschrift als „§ 137 g“ (Regierungsentwurf: „§ 137 h“). Nach dem Inkrafttreten des zur Zeit im Deutschen Bundestag anhängigen Vierten Gesetzes zur Änderung des UrhG, dessen Regierungsentwurf ebenfalls eine als „§ 137 g“ bezeichnete Übergangsvorschrift enthält, muß der Änderungsbefehl in Nummer 10 der Änderung lauten: „Nach § 137 g wird folgender § 137 h eingefügt ...“.

Der Anregung einiger beteiligter Kreise folgend, wird durch den § 137 g Abs. 3, in Umsetzung von Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie, klargestellt, daß die neu eingeführten vertragsrechtlichen Vorschriften (§§ 55 a, 87 e) nicht auf Altverträge anwendbar sind. Eine ausdrückli-

che Regelung in bezug auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Bearbeitungs- oder Nutzungshandlungen erscheint demgegenüber entbehrlich, da für deren Rechtmäßigkeit nach allgemeinen Grundsätzen das im Zeitpunkt ihrer Vornahme geltende Recht maßgeblich ist. Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber auch bei der Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG (Schutzdauer), deren Artikel 10 Abs. 2 eine dem Artikel 14 Abs. 4 der vorliegenden Richtlinie entsprechende Regelung enthält, lediglich eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Fortsetzung von unter dem alten Recht begonnenen, nicht aber über die Beurteilung bereits abgeschlossener Nutzungshandlungen getroffen.

Zu Artikel 8

Der Zusatz dient der Klarstellung, daß nur elektronische Informations- und Kommunikationsdienste gemeint sind, nicht etwa papiergebundene Informationsbriefe o. ä., die gelegentlich unter dem Begriff „Informationsdienst“ angeboten werden. Damit wird auch eine rechtssystematische Einheit zu Artikel 6 Nr. 5 IuKDG hergestellt, wo bereits von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten gesprochen wird.

Zu Artikel 11

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des IuKDG wird durch diese Änderung bestimmt.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)

Berichterstatter

Jörg Tauss

Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper

Berichterstatter

Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann

Berichterstatter

Wolfgang Bierstedt

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333